

Direkt- und Ausgleichszahlungen ab 2023

Umsetzung der neuen GAP in Sachsen und Antragsverfahren



Fachinformationsveranstaltung GAP

1. Antragstellung 2023 – 1. Säule - Direktzahlungen

➤ Frau Eysoldt

- Allgemeines und Aktuelles
- Einkommensgrundstützung, Aktiver Betriebsinhaber, Junglandwirt, Konditionalität und ökologische Regelungen

➤ Herr Hendriok- gekoppelte Tierprämien- Mutterkühe, Mutterschafe und Mutterziegen

2. Antragstellung 2023 - DIANAweb

➤ Frau Behrendt

- Aufbau und Funktionsweise

Verstärkung für amtliche Feldbesichtigung 2023 gesucht!

In Sachsen wird auf ca. 22.000 ha Saatgut verschiedenster Kulturarten und Pflanzgut vermehrt. Diese Flächen müssen im Rahmen der amtlichen Feldbesichtigung, überwiegend im Zeitraum Mai – Juli, geprüft werden.

Sollten Sie auf der Suche nach einer abwechslungsreichen Beschäftigung in diesem Zeitraum sein, über die Führerscheinklasse B und ein eigenes Fahrzeug verfügen sowie Anfahrten innerhalb Sachsens kein Problem darstellen, dann melden Sie sich gern unter:

Dr. Hannes Hegewald
Referat 94: Saatenanerkennung, Sortenwesen
0172 3441272
hannes.hegewald@smekul.sachsen.de

Die Vergütung beträgt 17,50 € je Stunde und die Anfahrten werden entschädigt.

Bei Interesse können Sie sich noch in dieser Feldbesichtigungssaison anschauen, was Sie bei dieser Aufgabe erwartet.



Informationen Zuständigkeiten 1. Säule



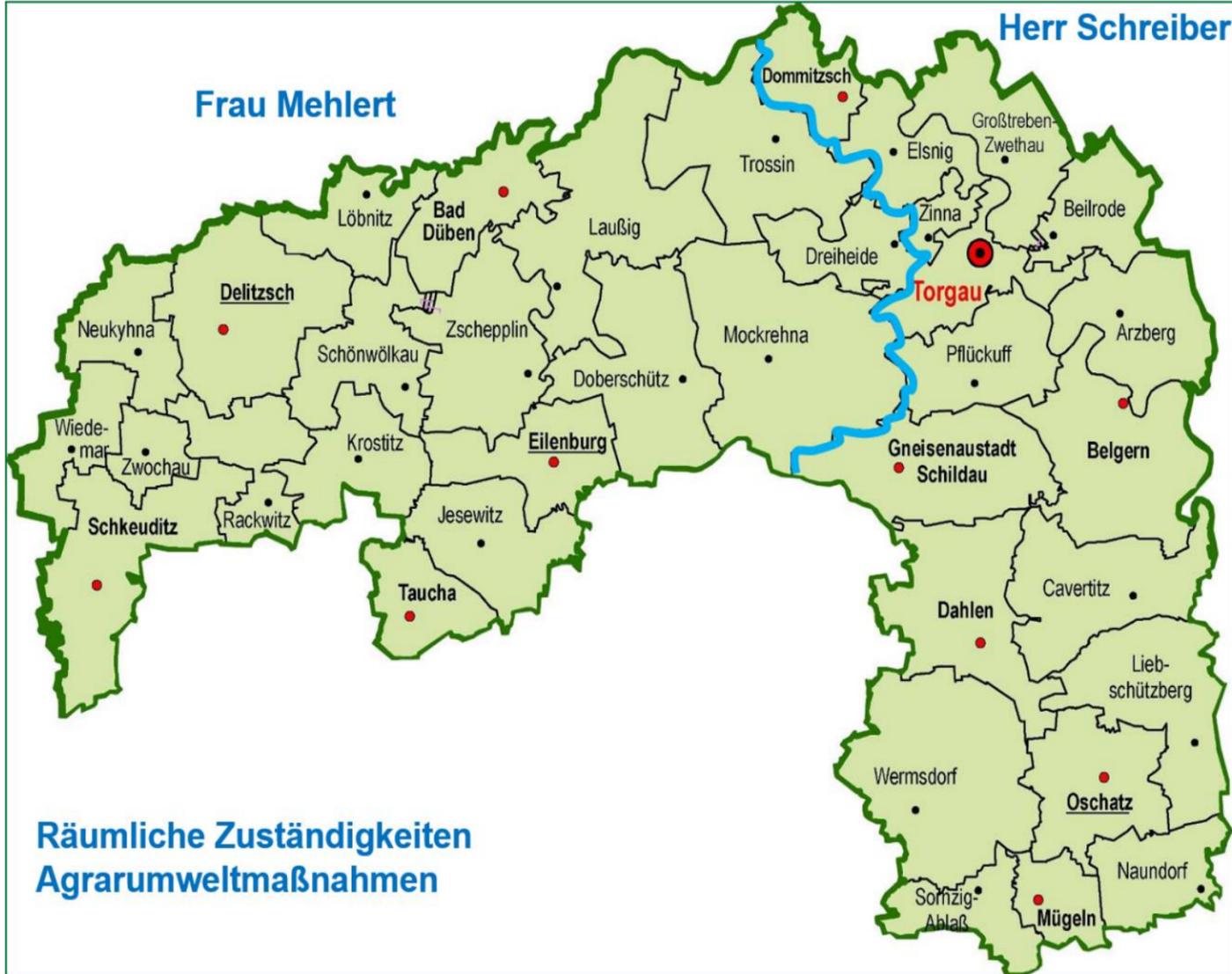
**Einkommensgrundstützung (EGS), Umverteilungseinkommensstützung (UES),
Ökoregelungen (ÖR), Konditionalitäten (GLÖZ)**

Elke Eysoldt	Elke.Eysoldt@smekul.sachsen.de	03425 99997 - 28
Kathrin Galland	Kathrin.Galland@smekul.sachsen.de	03425 99997 - 24
Martin Ferl	Martin.Ferl@smekul.sachsen.de	03425 99997 - 45
Julius Keller	Julius.Keller@smekul.sachsen.de	03425 99997 - 44

**Grundanforderung an Betriebsführung (GAB), Tierprämien - Zahlung für Mutterkühe
(ZMK) + Zahlung für Mutterschafe (ZSZ), Einkommensstützung für Junglandwirte
(JES), aktiver Betriebsinhaber**

Gerd Hendriok	Gerd.Hendriok@smekul.sachsen.de	03425 99997 - 36
Barbara Winkler	Barbara.Winkler@smekul.sachsen.de	03425 99997 - 47

Informationen Zuständigkeiten 2. Säule



Ausgleichszulage (AZL) und Rückforderungen 1.Säule

Andrea Behrendt	Andrea.Behrendt@smekul.sachsen.de	03425 99997 - 21
Maik Apitz	Maik.Apitz@smekul.sachsen.de	03425 99997 - 18

Förderrichtlinie (FRL) AUK/2023, ÖBL/2023 sowie TWN/2023 und FRL ISA/2021 und Rückforderungen 2.Säule

Claudia Becker	Claudia.Becker@smekul.sachsen.de	03425 99997 - 20
Marina Mehlert	Marina.Mehlert@smekul.sachsen.de	03425 99997 - 32
Lars Schreiber	Lars.Schreiber@smekul.sachsen.de	03425 99997 - 38

DIANAweb

Andrea Behrendt	Andrea.Behrendt@smekul.sachsen.de
03425 99997 - 21	

Aktuelles

- I Zur Schlusszahlung DIZ 2022 und Zuweisung von ZA 2022 erhalten nur die Antragstellenden einen Bescheid, bei denen sich gegenüber der Erstzahlung DIZ/ Erstberechnung ZA im Dezember 2022 etwas geändert hat.
- I Antragsjahr 2022 - keine Kürzung der Direktzahlungen für die Haushaltsdisziplin. Da die Erstattung der verbliebenden Mittel aus der Krisenreserve im Rahmen der HHD nach aktuellem EU-Recht nur zusammen mit einer Kürzung erfolgen kann, war auch eine Erstattung im Kalenderjahr 2022 nicht möglich. Mit der Horizontalen Verordnung (EU) 2021/2116 und der FinDiszErstV sind jetzt Rechtsgrundlagen vorhanden, womit die verfügbaren und in das laufende Agrar-Haushaltsjahr übertragenen Mittel erstattet werden können.



*Neuberechnung im Mai, neue Bescheide,
Auszahlung im Juni 2023*

Basisprämie = ZA-Wert: 167,56 Euro/ ha

Greeningprämie: 81,78 Euro/ ha

Umverteilungsprämie: 49,66 Euro/ ha (bis 30 ha) und 29,79 Euro/ ha (weitere 16 ha) = max. 1.966,44 Euro

Junglandwirteprämie: 44,27 Euro/ ha

(Bekanntmachung Bundesanzeiger vom 23.11.2022)

=	Vorläufiger Bewilligungsbetrag vor Haushaltsdisziplin insgesamt [EUR]	750,12
	davon der Haushaltsdisziplin unterliegend [EUR]	0,00
-	0,000000 % Kürzung wegen Einhaltung der Haushaltsdisziplin [EUR]	0,00
+	0,000000 % Erstattung der Haushaltsdisziplin [EUR]	0,00
=	Bewilligungsbetrag DIZ [EUR]	750,12

Erschwernisausgleich – Verfahren derzeit in Bearbeitung

Erschwernisausgleich

- *nicht über DIANAweb zu beantragen*
- *Papierantrag*
- *Hinweise auf der Internetseite FRL AUK 2023*

I Grundlage GAK Rahmenplan Teil K:

- Förderfähig ist der in § 4 Absatz 1 der PflSchAnwV37 festgelegte Verzicht auf die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen, im Sinne des § 30 des BNatSchG38, die in Natura 2000-Gebieten liegen.
- Die Höhe der Zuwendung beträgt
 - 382 Euro je Hektar produktiv genutzter Ackerfläche,
 - 1.527 Euro je Hektar produktiv genutzter Dauerkulturen.

Antragstellung 2023 - Grundsätzliches

www.diana.sachsen.de

Versand von:

- 2 Informationsschreiben + Liste der Beratungsunternehmen
- Antragsbroschüren „Antragstellung 2023“ und „Konditionalität 2023“
- Broschüren auch auf unserer Homepage eingestellt unter der Rubrik Förderung: www.lfulg.sachsen.de/fbz-wurzen-10494.html



*Broschüre des BMEL –
- nur im Internet -*



Broschüren auch im Internet –unter: FBZ Wurzen-



Antragstellung 2023 - Grundsätzliches

- Freischaltung DIANAweb – seit 04.04.2023, neues Update am 21.04.2023 *mit Hinweis zu fehlenden Funktionen*

Digitale Antragstellung über DIANAweb

„Antragsdokumente 2023“ erforderlich sind BNR 10+15 sowie dazugehörige ZID-PIN

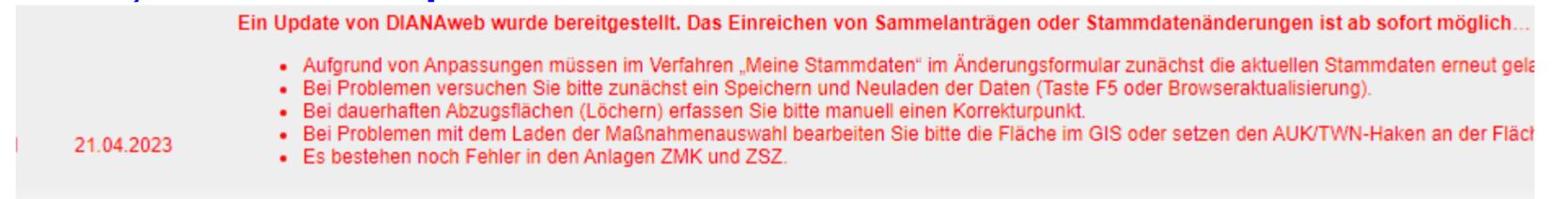
Weitere Antragsunterlagen, Nachweise etc. weiterhin Papier

Bsp. Aussaaterklärung und Saatgutetiketten Hanf

Öko-Zertifikat, Bescheid Berufsgenossenschaft, BG AgriPhotovoltaik, Qualifikation

TERMIN!!! Per 15.05. (Antragsbestandteil) oder 31.05.2023 – sind mit dem Antrag nachzuweisen

Zum Verständnis: Antrag geht bis zum 15.05. ein, Nachweis zum aBl wird nach dem 31.05. eingereicht – Dann ist in diesem Fall der gesamte Antrag DIZ und AZL verfristet!



Direktzahlungen: Was ist neu?

- ! **Zahlungsansprüche** wurden zum 31.12.2022 abgeschafft- aber Einzug wegen zweimaliger Nichtnutzung im Mai
- ! nur **aktive Betriebsinhaber** erhalten Direktzahlungen + AZL
- ! zusätzlicher **Nachweis in Papierform** i. d. R. durch Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft – diesen **Nachweis müssen alle Betriebe in 2023 bis 31.05. erbringen!**

Ich weise meine Eigenschaft als aktiver Landwirt/Betriebsinhaber wie folgt aus:

a) Mitgliedschaft in der Unfallversicherung

durch die Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (SVLFG)

durch die Mitgliedschaft in der Unfallversicherung Bund und Bahn

durch die Mitgliedschaft bei einem Unfallversicherungsträger im Landesbereich

Unfallversicherungsträger

Unternehmensnummer (Unternehmen-ID)

Nachweis Eigenschaft aktiver Betriebsinhaber

- a) Die Mitgliedschaft in einer zulässigen deutschen Unfallversicherung, z.B. SVLFG oder
- b) Versicherung in einem anderen Mitgliedsstaat – die Anwendbarkeit der VO (EG) Nr. 883/2004 oder
- c) Höchstbeitrag 5.000 Euro Direktzahlungen

Ich füge den jüngsten Beitragsbescheid bzw., wenn noch nicht vorhanden, den Bescheid über den Beginn der Zuständigkeit (Datum der Gründung oder Übernahme) bei. Ich bestätige, dass die Mitgliedschaft in der Unfallversicherung zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits besteht.

10- stellige Unternehmer ID zu finden auf dem Beitragsbescheid

Unfallversicherungsbeitrag für das Jahr 2021 und Beitragsvorschuss für das Jahr 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das land-/forstwirtschaftliche Unternehmen in [redacted] (Unternehmens-ID: 0001085597) werden hiermit die Beiträge für das Jahr 2021 und 2022 festgesetzt.

Direktzahlungen: Was ist neu?

Folgende Flächen sind neu förderfähig:

- **Agri-Photovoltaik-Anlagen** nach DIN SPEC 91434:2021-05
 - aber: Flächen mit „normalen“ PV- Anlagen sind weiterhin nicht beihilfefähig
 - Bedingung: - **mind. 85 % LN**,
 - max. **15 %** Anteil Agri-Photovoltaik-Anlagen
 - Bearbeitung weiterhin mit herkömmlichen Methoden und Maschinen möglich
 - förderfähig ist die Fläche zu 85 %
 - Vorlage Baugenehmigung zur Beurteilung der Förderfähigkeit

- **Paludikulturen** (**landwirtschaftliche** Nutzung auf nassen Moorstandorten- Bsp. Schilf, Seggen, Wollgras)

Direktzahlungen: Was ist neu?

- **begrünte Randstreifen** von untergeordneter Bedeutung u. nicht breiter als 15 Meter auf AL und DK
 - gehören zum Schlag und müssen nicht abgegrenzt werden
 - keine Mindestgröße
 - Begrünung führt nicht zur DGL-Entstehung
- ❖ *Ehemalige Feldränder unter 15 m Breite könnten somit in der Fläche bleiben und geometrische Erfassung ist nicht erforderlich*

- **Agroforstsysteme** mit positiv geprüften Nutzungskonzept auf AL, DGL und in DK
 - Weitere Informationen bei Ökoregelungen - ÖR 3



Neue Feldblöcke ab 2023

- Neue Feldblöcke, erforderliche Feldblockpflege und Aktualisierung der Feldblöcke und förderfähigen Elemente wie z. Bsp. Landschaftselemente – Auslagerung ab 2023 an Dienstleister
- Korrekturpunkt durch Landwirt und aussagekräftige Bemerkung erfassen
- Ab 2023 wird es in DIANAweb ein neues Werkzeug geben: *Referenzvorschlag einzeichnen* (für FB und LE)
- Auf dieser Basis können dann auch Schläge in DIANAweb erfasst werden, für die es noch keinen gültigen FB gibt → **vollständig digitales Verfahren**
- Zusätzliche Unterlagen in Papierform beim zuständigen FBZ einreichen- Nachweis der Verfügungsberechtigung über die Fläche (Nachweis über Eigentum, Pacht, Austausch)
- **TERMIN!!! 31.05.2023 – sind mit dem Antrag nachzuweisen**

Ganzjähriges Flächenmonitoring – AMS

Area Monitoring System (AMS)

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



www.landwirtschaft.sachsen.de/flaechenmonitoring-56898.html

- ❖ Neue Kontrollmethode mittels Satellitenbilddauswertung in der Agrarförderung in Sachsen ab 2023
- ❖ kontinuierliche und zeitlich hochauflösende Beobachtung von Schlägen über einen langen Zeitraum - liefert große Mengen an Daten und Informationen über jeden einzelnen Schlag
- ❖
 - Erkennung der angebauten Kulturarten lt. Flächenverzeichnis
 - Erkennung der landwirtschaftlichen Mindesttätigkeit
 - Erkennung von DGL- Umbrüchen
 - Erkennung von Aussaat und Ernte- ganzjährige Beihilfefähigkeit
Verfolgung und Bewertung der Aktivitäten auf landwirtschaftlichen Flächen möglich
 - AMS- Grundlagenprüfung – Nicht beihilfefähige Flächen (NBF), Wechsel Bodennutzungskategorie (BNK)

Flächenmonitoring und Antragstellerkommunikation

- Monitoringergebnisse werden kommuniziert über DIANAweb z. Bsp. Liste mit Schlägen, was vorgefunden wurde
- Empfehlung: Juni bis September ins DIANAweb schauen!
- Landwirt kann, muss aber nicht reagieren! Aber Chance für Landwirt, um evtl. Fehler zu korrigieren
- Geplant: App zur Antragstellerkommunikation ab 2024
- Änderungen aus flächenmonitoringfähigen Fördervoraussetzungen sind möglich bis 30.09.
 - Anpassung Nutzungscode
 - Rücknahme Beantragungen
 - Anpassung Fläche (Zu- und Abnahme)
 - Rücknahme einer Fläche
- ❖ *Aber sobald ein Verstoß oder eine Vorortkontrolle angekündigt wurde – keine Antragsänderung mehr möglich*

Flächenmonitoring und Antragstellerkommunikation

- ❖ Ergebnisse werden Landwirten regelmäßig digital über DIANAweb bereitgestellt – Möglichkeit, bestimmte Antragsangaben bis 30.09. zu ändern, um Verstöße zu vermeiden

vorgesehen:

- **Kulturarten und landwirtschaftliche Tätigkeiten**
Bereitstellung ab Juni, dann 14- tägig
- **Nicht Beihilfefähige Fläche (NBF)**
erste Bereitstellung Anfang Juli, dann monatlich
- **Bodennutzungskategorie (BNK)**
Bereitstellung Anfang August

DIANAweb Test

Antragsdokumente 2023

Dokumentenbaum | Dokumentenliste | Meldungen

- ▼ Antragsdokumente 2023
 - ▶ Sammelantrag und betriebsbezogene Angaben
 - ▶ flächenbezogene Anlagen
 - ▶ schlagbezogene Angaben
 - ▶ tierbezogene Angaben
 - ▼ betriebliche Informationen / Übersichten zum Antrag
 - Flächenverzeichnis Vorjahr
 - Zusammenfassung beantragter Flächen
 - Übersicht Verpflichtungszeiträume AUK, TWN, ÖBL
 - ▶ Zusatzinformationen für die Antragstellung
 - ▶ **Ergebnisse Flächenmonitoring**
 - ▶ PDF-Dokumente antragsbegleitend
 - ▶ Hilfestellung

Übersicht über Kontrollergebnisse im aktuellen Antragsjahr

Informationen zum Schlag

GIS	DIA	Schlagbezeichnung	Bruttofläche in ha		Kulturart		Landwirtschaftliche Tätigkeit		AMS-Grundprüfung			
			beantragt	ermittelt	beantragt	vorgefunden	Erfüllt	Letzte vorgefundene Tätigkeit	Hinweis auf nicht förderfähige Fläche	Hinweis auf nicht förderfähige Landnutz	Hinweis auf Wechsel der Bodennutzungskategorie	

Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten

- Die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit muss im angezeigt werden- auch bei kurzfristiger, nichtlandwirtschaftlicher Nutzung der Fläche, die vor der eigentlichen Antragstellung erfolgt bzw. beginnt (z. B. bei Traditionsfeuern)
- Schriftliche Anzeige (Formblatt) mindestens drei Tage vor Beginn der Maßnahme
- Nichtanzeige- Feststellung – Verstoß - Aberkennung der Fläche

Eingangsstempel

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE

Freistaat
SACHSEN

Anzeige einer
nichtlandwirtschaftlichen
Tätigkeit
- Anzeige NLT -

Betriebsnummer (BNR10)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Name des Unternehmens:

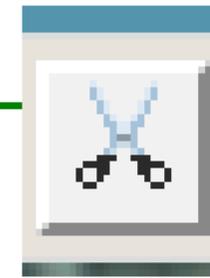
Anzeige gem. § 10 Absatz 4 sowie § 30 Absatz 3 InVeKoSV in Verbindung mit § 12 Absatz 2 der DirektZahlDurchV auf Flächen, die für die Basis- und Greeningprämie, Ausgleichszulage oder Agrarumweltmaßnahmen beantragt sind

Hiermit zeige(n) ich / wir folgende nichtlandwirtschaftliche Nutzung auf beantragten Flächen an (**mindestens drei Tage vor dem Ereignis**).

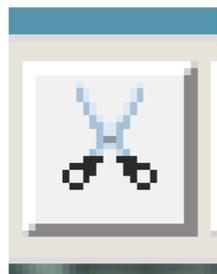
betroffene Schläge				Betroffenheit ¹		Art und Zeitraum der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung			Bearbeitungsvermerk LFULG		
lfd. Nr.	Feldblock FLIK	Feldstück	Schlag	Schlagfläche [ha] ²	ganzer Schlag Ja/Nein	Teilfläche [ha] ²	Art (z.B. Parkplatz, Festplatz)	Beginn (Datum)	Ende (Datum)		

- **Ergeben sich Geometrieanpassungen an der Fläche– immer komplettes neues Antragspaket erforderlich**

Anzeige Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit



- Codierung bisher mit NC 990!
- Ab 2023:
 - Extraschlag mit NC 990 nutzen, wenn Verfügungsberechtigung vorliegt, in 2023 kein Anbau erfolgt weil bsp. im Rahmen Infrastrukturmaßnahmen als Lagerplatz genutzt oder Teil der Baustelle ist
 - **NC 990 ist nicht zu nutzen, wenn Anbau (auch Wiesen und Brache) erfolgt und nur keine Beantragung im aktuellen Jahr wegen NLT (irgendetwas) !**



NAF- Nichtantragsfläche

Verwendung der ausgeschnittenen Geometrie

Wie möchten Sie die eingezeichnete Geometrie nutzen?

<input checked="" type="radio"/> Nicht-Antragsfläche erstellen Eingabe einer Begründung erforderlich	<input type="radio"/> Nur Loch erstellen Erstellen eines Lochs für Nachbarparzelle	<input type="radio"/> Loch und innenliegende Gesamtparzelle erstellen Erstellen eines Lochs und einer Gesamtparzelle mit Geometrie des Lochs	<input type="radio"/> Abbrechen Verwerfen aller Änderungen an der Gesamtparzelle
---	---	---	---

Nutzungscode (NC) -Liste

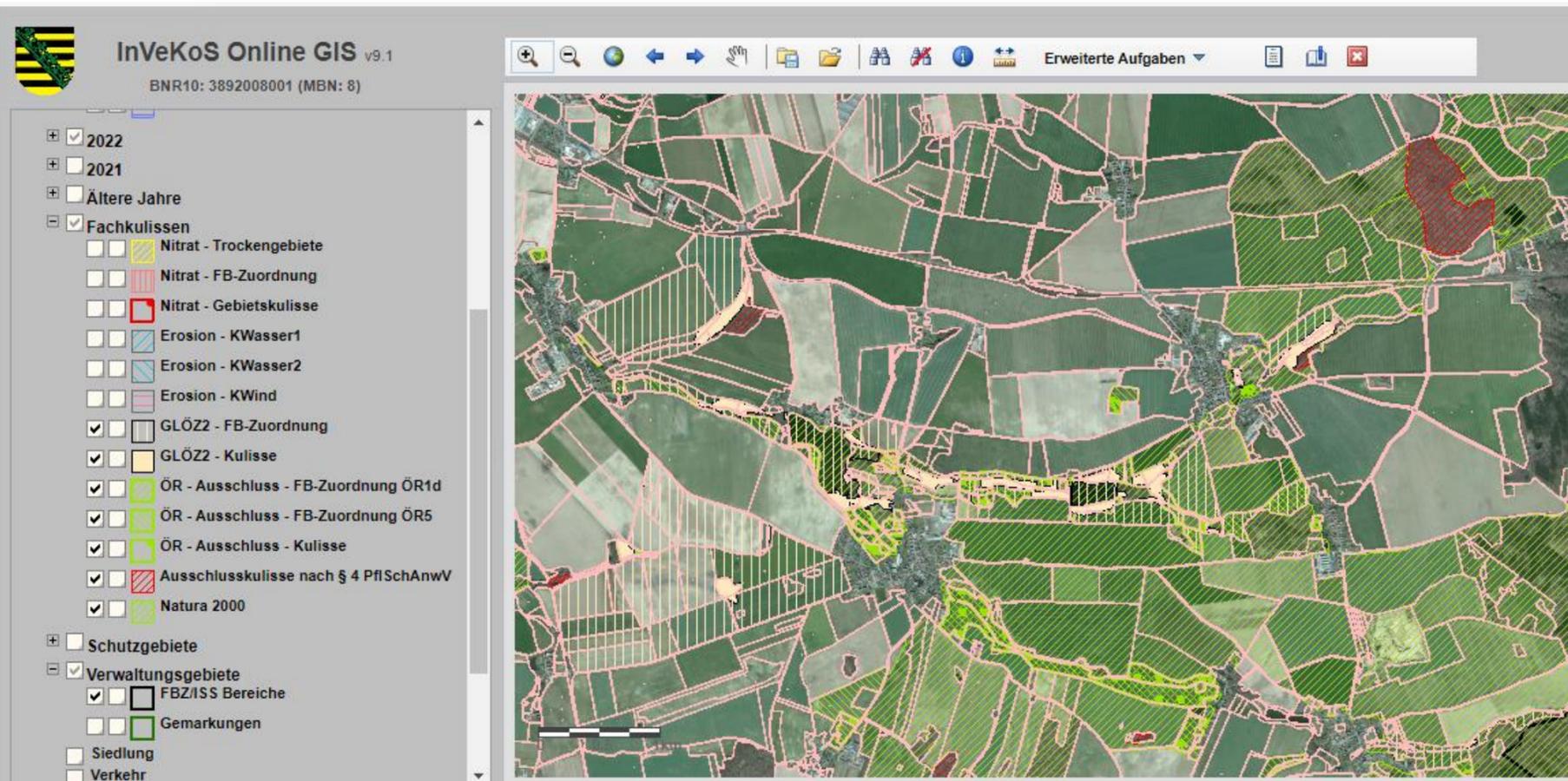
- die Beantragung von Maßnahmen ist auch abhängig vom gewählten NC
- gemeinsame, bundesweit abgestimmte NC-Liste
- die bekannten NCs bleiben weitgehend erhalten, wurden aber neu gruppiert
- NC 923 – „GL ohne landwirtschaftliche Nutzung“ = DIZ – fähiges GL + mögliche Beantragung AUK
- NCs 583; 584 oder 585 → nichtlandwirtschaftliche aber nach § 11 (1) GAPDZV förderfähige Fläche → mündet bei uns in FB der BNK BF
- Aufgrund Anforderungen an die Konditionalität (GLÖZ 7) werden alle Zierpflanzen und Kräuter auch einzeln aufgeführt + neue NCs für beetweisen Anbau – NC 610 (Gemüse/Zierpflanzen/Kräuter)

Nutzungscode (NC-Liste) 2023

NC	Kulturart	Flächen- kategorie	mögliche Beantragungen am Bruttoschlag	zulässige ÖR am Bruttoschlag	mögliche Kennzeichnung GLÖZ 8	mögliches Merkmal	Zuordnung ÖR2	Einstufung ÖR6	PotDGL/ DGL
Gemüse:									
610	beetweiser Anbau von Gemüse	AL	EGS, AZL, ÖBL, AUK,	ÖR6 ÖR7		Öko AFS AFF APV Hanf als ZWF unter Glas		Stufe1	
649	Gemüserübsen (Stoppelrübe, Weiße Rübe, Bayerische Rübe, Mairübe, Chinakohl, Pak-Choi, Teltower Rübchen, Stielmus, Herbstrübe)	AL	EGS, AZL, ÖBL, AUK,	ÖR6 ÖR7		Öko AFS AFF APV Hanf als ZWF unter Glas		Stufe1	
613	Gemüsekohl (Kopfkohl, Wirsing, Rot-/Weißkohl, Spitzkohl, Grünkohl, Kohlrabi, Markstammkohl, Blumenkohl, Romanesco, Brokkoli, Rosenkohl, Zierkohl)	AL	EGS, AZL, ÖBL, AUK,	ÖR6 ÖR7		Öko AFS AFF APV Hanf als ZWF unter Glas		Stufe1	
614	Bauerhopf/Santanel	AL	EGS, AZL, ÖBL, AUK,	ÖR6 ÖR7		Öko AFS AFF APV Hanf		Stufe1	

Ausweisung neuer Förder- und Ausschlusskulissen

In Online GIS



In DIANAweb

Legende und Einstellungen

Sichtbarkeit	Name	Stil
<input type="checkbox"/>	Kondi-Landschaftselemente	Standard
<input type="checkbox"/>	Kleine Landschaftselemente	Standard
<input type="checkbox"/>	Förderkulisse Grünland	Standard
<input type="checkbox"/>	Förderkulisse Ackerland	Standard
<input type="checkbox"/>	Förderkulisse Pflanzenschutzanwendungsve	Standard
<input type="checkbox"/>	TWN-Teilflächen-Kulisse	Standard

Art	Feldblock
Lang-FLIK	DESNLI1910297897
Kurz-FLIK	AL-225-297897
Feldblockfläche [ha]	13,6928
Agrarzone	3
Erosionsgefährdung Wind	0
Erosionsgefährdung Wasser	0
Nitrat	N
Fauna-Flora-Habitat (FFH)	N
WSG-Anteil (%)	0
Gebiet Ansaatmischung	UG4
Trockengebiet Nitrat	N
Gelände	Tiefeland

Bsp. Zusätzlich- Natura 2000, § 4 Pflanzenschutzanwendungsverordnung.....

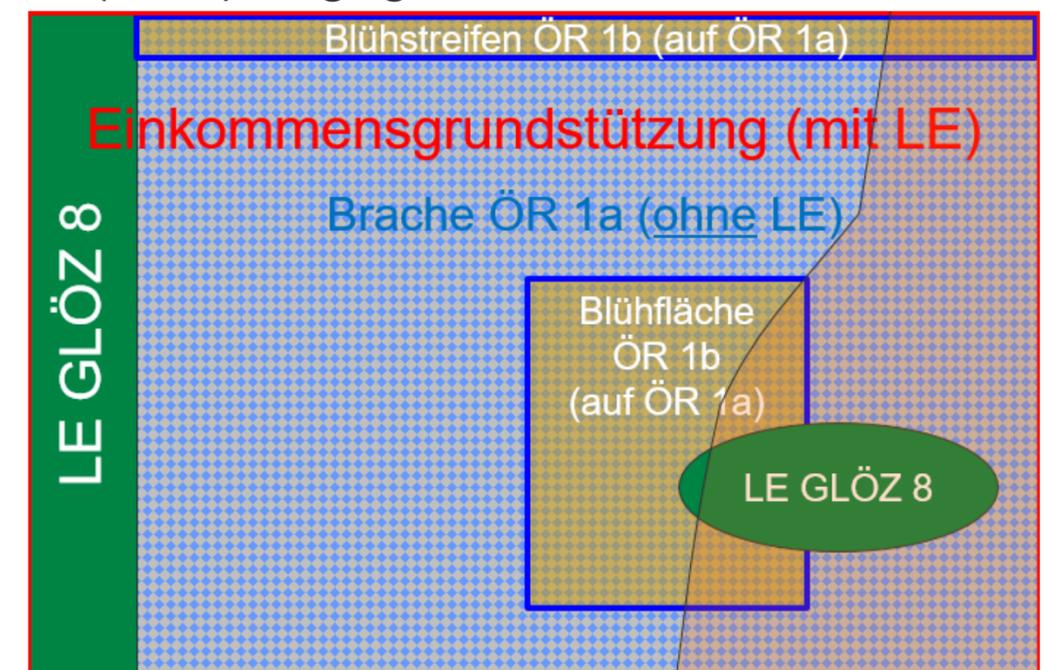
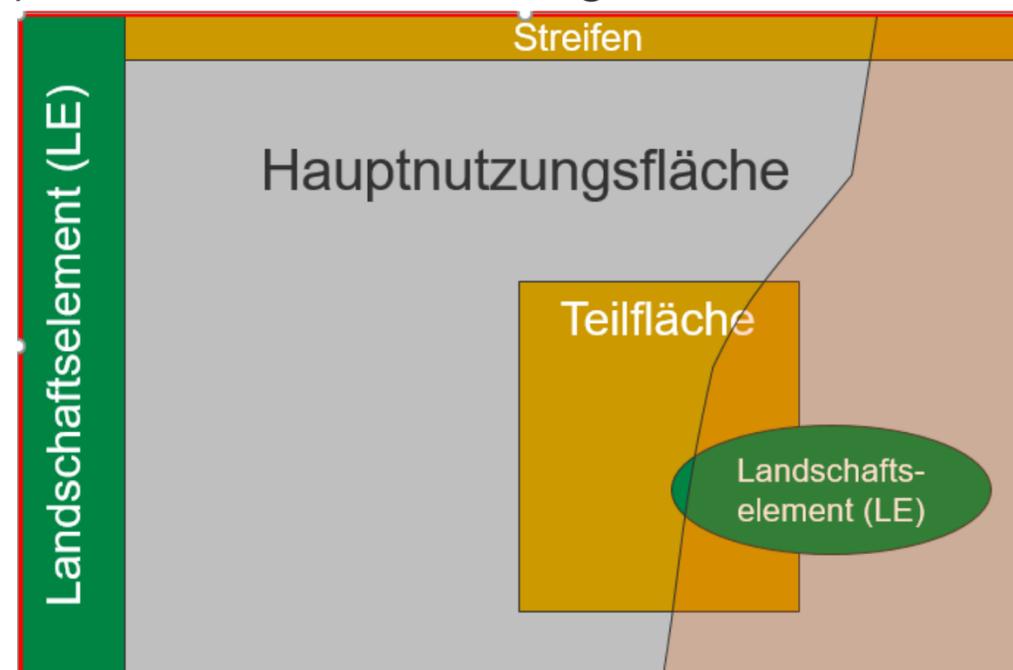
Einführung Gesamtparzellenmodell

- Ab 2023 in Sachsen ein neues Flächenmodell
- bekannten Bruttoschlag und zusätzlich die einzelnen Teilflächen bilden in Summe den Bruttoschlag

DIANAweb

Folgende Teilflächen sind möglich:

- Hauptnutzungsfläche (HNF) - eigentliche bewirtschaftete Fläche
- Landschaftselemente (LE),
- Nebennutzungsflächen (NNF)- Teilflächen eines Bruttoschlages, wie beispielsweise Streifen, auf denen entweder im Rahmen der Öko-Regelungen (ÖR) oder aber auch von Agrar-Umweltmaßnahmen (AUK) angegeben werden
- Nichtantragsflächen (NAF)



Einführung Gesamtparzellenmodell

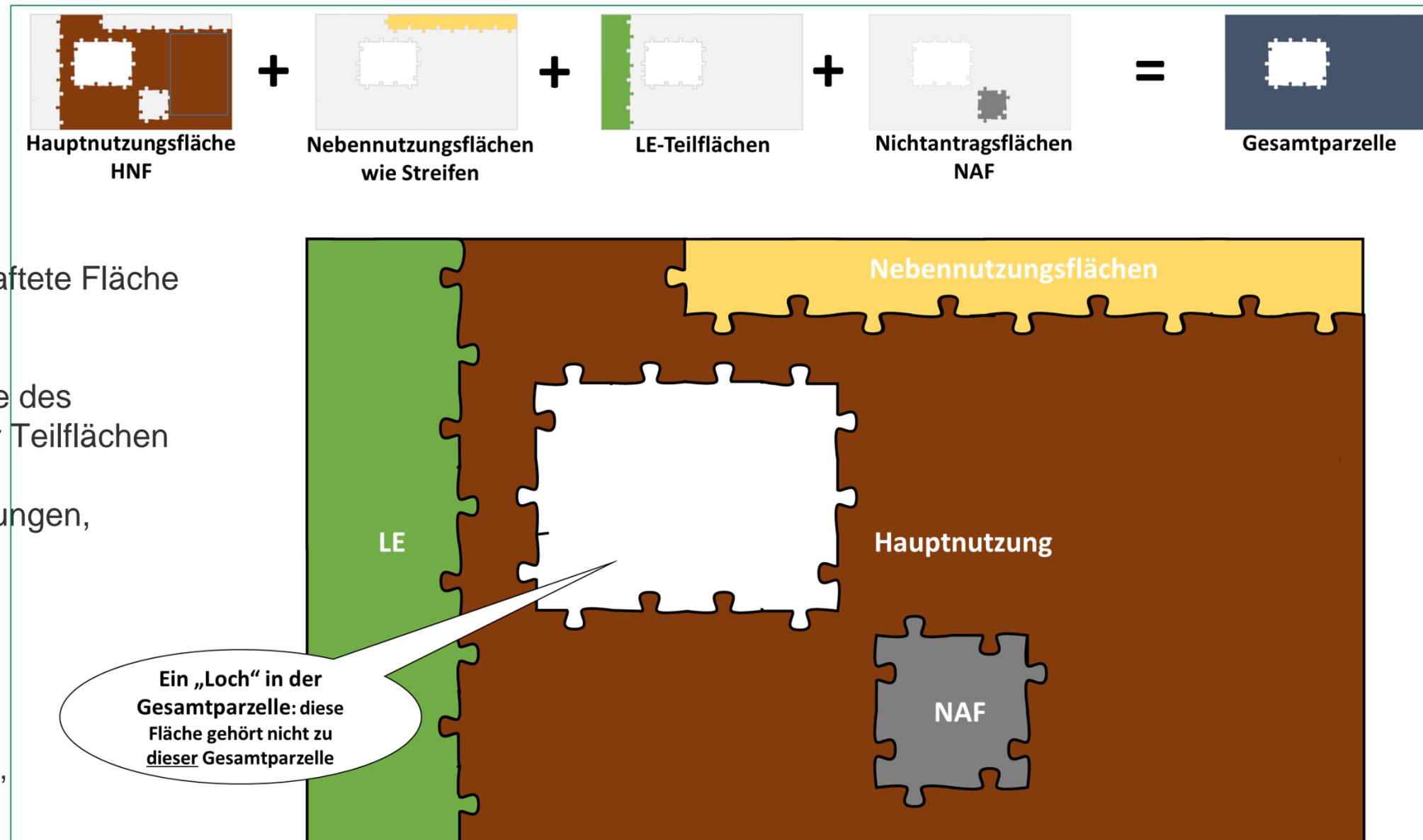
- Gesamtparzelle** = Bruttoschlag = NC wird gesetzt
- Beantragungen/Maßnahmen/Merkmale/weitere Informationen werden zum Bruttoschlag erfasst

- HNF** = Hauptnutzungsfläche → eigentlich bewirtschaftete Fläche
z. Bsp. Weizen, Wiese oder Brache...

- NNF** = Nebennutzungsfläche → Streifen in Randlage des Bruttoschlages oder auch „irgendwo mittendrin“ oder Teilflächen (nicht streifenförmige TF)
- eigene Beantragungen/Maßnahmen → Öko-Regelungen, AUKM, ISA-Streifen, ggf. abweichende Bewirtschaftung, besondere Fördervoraussetzungen

- LE** = Konditionalitäten-Landschaftselemente

- NAF** = Nichtantragsflächen → temporär nicht förderfähig, z.B. unterjährige Lagerflächen



Antragstermine 1. und 2. Säule

Wann?	Was?
Vor Ostern	Geplante Freischaltung DIANAweb 2023, Zustellung der Broschüren <i>nach Ostern erfolgt</i>
15. Mai	<ul style="list-style-type: none"> - Antragstermin für DIZ, AZL, AUK, TWN, ÖBL und ISA - <i>Es gibt keine Wochenend- oder Feiertagsregel mehr</i>
31. Mai	<ul style="list-style-type: none"> - Letzter Termin Antragseingang - Wegfall der 25-Kalendertage-Regel - Berechnung Verspätungskürzung von 1% je Kalendertag (16. Mai bis 31. Mai) - Nachmeldung Flächenveränderungen bis 31.05.- ohne Verspätungskürzung - Eingereichte Anträge nach dem 31.05. sind verfristet !!! Ablehnung!!! - Neue Flächen nach dem 31.05.- verfristet - Tiere können nach dem 15.05. <u>nicht</u> nachgemeldet werden
31. Mai	Letzter Termin für die Abgabe von zum Antrag zugehörigen Unterlagen und Nachweisen z.B. Berufsgenossenschaft akt.BI, Qualifikation JLW (danach: Verfristung)
30. September	Letzter Termin für zulässige Antragsänderungen und Rücknahmen des Antrages – Geometrieänderungen oder Änderungen an Sachdaten zum Schlag, z.B. Flächenüberlappungen zurücknehmen

Antragstellung 2023

- **Betriebssitz in Sachsen und Flächen in anderen Bundesländern** – keine antragswirksame Erfassung von Flächen in anderen Bundesländer in DIANAweb
 - Vorgaben des Belegenheitslandes und Software des BLL nutzen
 - Austausch erfolgt über ZID

- **Betriebssitz in anderem Bundesland und Flächen in Sachsen** – Plausi in DIANA web- Prüfung Stammdaten (Bsp.BNR)
 - Mini-Antragsteller: Keine Beantragung im Sammelantragsformular
 - nur Flächen digitalisiert und Kennzeichnung mit EGS, AZL, GLÖZ8 im Flächenverzeichnis
 - Mini+ Antragsteller: Antrag auf 2. Säule (AUK; ÖBL; LU; ÖW; TWN; ISA) erforderlich
 - aber keine Beantragung von DIZ und AZL im Sammelantrag
 - **aber** Flächen müssen im Flächenverzeichnis mit EGS, AZL, GLÖZ 8 gekennzeichnet werden

AZL 2023 - 2025: Prämien und Degression

- 2023: **Beibehaltung** Gebietskulisse AZL
- Beibehaltung Degressionssatz **5 %**, ab 85 ha (angemeldete) AZL-Fläche je Betrieb
- Zahlung nur noch für **sächsische Flächen und sächsischer Betriebe**

Prämiensätze ohne Degression (wie bisher):

- Agrarzone 1 **105** EUR/ha
- Agrarzone 2 **75** EUR/ha
- Agrarzone 3 **50** EUR/ha
- Spezifische Gebiete **35** EUR/ha

Beantragung über Antragskreuz im Sammelantrag und neu auch wieder an der Fläche

Ausgleichszulage (AZL)

Hiermit beantrage ich die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten für alle bewirtschafteten Flächen, die nach dieser Richtlinie gefördert werden können. Ich erkläre, dass ich auf allen nach dieser Richtlinie geförderten Flächen keine anderen Ausgleichszulagen beantrage.

Beantragungen
EGS, ÖR1a
AZL, ÖBL, AUK
AUK
AUK

- Bei Kombinationen mit den einjährigen Ökoregelungen ÖR 1a, ÖR 1b, mit den neuen AUK-Maßnahmen AL 5a, b, c, AL 10, AL 13, AL 14, GL 9, GL 10 sowie mit allen nach AUK/2023 Teil B finanzierten GLB-Maßnahmen wird keine AZL-Förderung gewährt.

- Kennzeichnung Betriebsbezogen im Sammelantrag **und neu nochmals manuell am Schlag!**

2. Säule – Teilnahmeantrag

Förderrichtlinien (FRL) AUK/2023, ÖBL/2023 und TWN/2023

- *Neu: geteiltes Antragsverfahren*
- *Teilnahmeantrag (TNA) bis 31.12.2022 – Bestätigung (Februar 2023) mit der beantragten Maßnahme*
- *Auszahlungsantrag bis zum 15.05. über DIANAweb erforderlich*

- **Ohne Teilnahmeantrag – kein Auszahlungsantrag!**
- **Neuantragstellung über TNA im Herbst 2023 möglich, auch Ersetzungs- und Erweiterungsanträge**

- **Online-Infoveranstaltung zu den FRL:**

Dienstag, 18.04.2023 09:00 bis 11:00 Uhr

Mittwoch, 19.04.2023 17.00 bis 19.00 Uhr

Programm:

Infoveranstaltung AUKM 2023 (Auszahlungsanträge 2023 zum Teilnahmeantrag 2022/23)

Naturschutzziele FRL AUK 2023

Fördermöglichkeiten FRL NE 2023

Antragstellung AUKM 2023 im DIANA web

Beantragung zur FRL AUK/2023

Beantragung zur FRL ÖBL/2023

Beantragung zur FRL TWN/2023

Vorbereitung Teilnahme-/Erweiterungsanträge 2023/24

Antragstellung nach der FRL ISA/2021

Ökologisch biologische Landwirtschaft

- **Fördervoraussetzung:**
 1. Antrag auf Teilnahme (TnA) an der Förderung nach FRL ÖBL/2023 (bis 31.12.2022)
 2. bestätigt und bewilligt
 3. Betrieb gesamtbetrieblich ökologisch bewirtschaftet
- **Mindestschlaggröße 0,3000 ha mit landwirtschaftlicher Erzeugung **in Sachsen****
- **Nicht gefördert:** Aus der Erzeugung genommene Flächen, Brachen und Stilllegungsflächen sowie Flächen, die überwiegend der Landschaftspflege dienen
- **Achtung!** Antrag im Sammelantrag und **Flächen zusätzlich im *Flächenverzeichnis* über Schlagerfassungsdialo**g** kennzeichnen**
- bestimmte Kombinationen mit Maßnahmen nach ÖR und nach der FRL AUK/2023 (tw. mit Verrechnung)

Ökologisch biologische Landwirtschaft

Förderung Ökologischer/Biologischer Landbau – FRL ÖBL/2023				
Kulisse: nein, Ackerland, Dauergrünland, Gemüseanbau und Dauerkulturen im Freistaat Sachsen		Lage: gesamtbetrieblich		
Mindestschlaggröße: 0,3000 ha		jährliche Zuwendung		
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Teilnahme am Öko-Kontrollverfahren nach VO (EU) 2018/848 erfolgt während des gesamten Verpflichtungszeitraumes. Der Nachweis erfolgt auf Grundlage des Zertifikates gemäß Artikel 35 Abs. 1 VO (EU) 2018/848 oder des unterzeichneten Kontrollvertrages bei Betrieben, die erstmalig am Kontrollverfahren nach der VO (EU) 2018/848 teilnehmen und für die noch kein Zertifikat ausgestellt wurde. ➤ Betreiben von ökologischen Anbauverfahren nach den Vorschriften der VO (EU) 2018/848 im gesamten Betrieb; ausgenommen sind die Bereiche der ökologischen Aquakultur und die ökologische Bienenhaltung ➤ jährliche Vorlage des Ökokontrollblattes bei der Bewilligungsbehörde für das aktuelle Verpflichtungsjahr bis 31.01. des Folgejahres ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form und Bereitstellung dieser für Kontrollen, die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung sind unter (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden. 	Einführung		Beibehaltung	
	ÖBL E 1AL	335 EUR/ha	ÖBL B 1AL	230 EUR/ha
	ÖBL E 2GL	335 EUR/ha	ÖBL B 2GL	230 EUR/ha
	ÖBL E 3G	485 EUR/ha	ÖBL B 3G	413 EUR/ha
	ÖBL E 4DK	1.410 EUR/ha	ÖBL B 4DK	890 EUR/ha
Transaktionskostenzuschlag: 40 EUR/ha, max. 550 EUR/ha				
Hinweise				
Das gültige Zertifikat gem. Art. 35 Abs. 1 VO (EU) 2018/848 (oder der Kontrollvertrag, wenn der Betrieb erstmalig am Kontrollverfahren teilnimmt und das Zertifikat noch nicht ausgestellt wurde) ist verpflichtende Anlage zum Teilnahmeantrag. Nach Ablauf der Gültigkeit ist der Bewilligungsbehörde das neue gültige Zertifikat vorzulegen.				
Kombinationsmöglichkeiten mit				
FRL AUK/2023	FRL ISA/2021	FRL AZL/2015	Öko-Regelungen	
ist außer mit AL 2, AL 3, AL 4, AL 9, AL 14, GL 10 prinzipiell möglich. Bei Überschneidung von Förderverpflichtungen wird die Zuwendung AUK reduziert. Diese Reduzierungen sind bei den jeweiligen AUK-Maßnahmen aufgeführt. Bei Kombination mit einer AUK-Streifenmaßnahme im Bruttoschlag wird die Zuwendung nach FRL ÖBL/2023 nur für die Hauptnutzungsfläche ÖBL gezahlt.	Die Kombination mit I_AL1 und I_AL2 im Bruttoschlag ist möglich, die Zuwendung nach FRL ÖBL wird nur für die Hauptnutzungsfläche ÖBL gezahlt. Die Kombination mit I_GL ist möglich, die Zuwendung für FRL ISA wird um 230 EUR/ha reduziert.	möglich, wenn die Fläche in der Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegt und ein entsprechend förderfähiger Nutzungscode ausgewählt und die entsprechende Kultur angebaut wird.	ÖR1c Blühstreifen in DK	150 EUR/ha
			ÖR1d Altgrasstreifen (GL)	900/400/200 EUR/ha*
			ÖR2 Vielfältige Kulturen (AL/G)	45 EUR/ha
			ÖR3 Agroforst (AL/G/GL)	60 EUR/ha
			ÖR4 Extensivierung DGL (GL) (in 2023)	- 50 EUR/ha
			ÖR5 4 Kennarten	240 EUR/ha
			ÖR6 Verzicht auf PSM (in 2023)	- 130/ - 50 EUR/ha**
			ÖR7 Natura 2000	40 EUR/ha

* Höhe Zuwendung in Abhängigkeit vom Flächenanteil; ** Abzug wird über NC plausibilisiert

2. Säule – AZL, ÖBL, AUK

Antragskreuz im Sammelantrag und

→ **manuell anzuhaken!** Jeder Schlag ist separat anzukreuzen –
kommen aus dem Schlagerfassungs-
dialog im GIS - Modul

Bearbeitung von Details zum Schlag 103

Schlag-ID: 103

Feldblock: AL-179-133293

Schlag: KUP-SC

GIS-Fläche: 1,9827

Brutto-Fläche: 1,9827

Kulturart: 841 - KUP IL GAPDZV

Zwischenfrucht/Untersaat:

Zusatz-Merkmal:

KUP-Baumarten:

KUP-Anlagejahr:

KUP-Jahr der letzten Ernte:

EGS:

Zwischenfrucht/Untersaat:

Zusatz-Merkmal: BBS

EGS:

ÖR:

GLÖZ8:

AZL:

ÖBL:

AUK:

TWN:

ISA:

ÖW:

III:

Schließen

DIANAweb Test

Antragsdokumente 2023

Speichern Drucken Einreichen Historie HERBERT

Dokumentenbaum Dokumentenliste Meldungen

GIS Flächenverzeichnis Übersicht ÖBL-Schläge

Übersicht ÖBL-Schläge zum Antrag 2023

	Feldblock	Schlag-ID	Schlag
<input type="checkbox"/>	GL-224-307683	149	ÖR1d mit LE
<input type="checkbox"/>	GL-196-187	155	SCGL9

ISA – 3 Maßnahmen

- Mehrjähriger Blühstreifen am Feldrand auf dem Acker
 - Mehrjähriger selbstbegrünender Brachestreifen am Feldrand auf dem Acker
 - Partielle Mahd auf dem Grünland - zweischürige Mahd
-
- Neuantragstellung : nur in den Antragsjahren 2021 und 2022
 - 2023: keine Antragstellung mehr möglich- nur noch die Abfinanzierung innerhalb des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes
 - Ackermaßnahmen- Beantragung an Teilflächen (NNF)
Nur Übernahme der STR-Geometrien aus Flächenverwalter möglich
 - Grünlandmaßnahmen- Beantragung an der Fläche

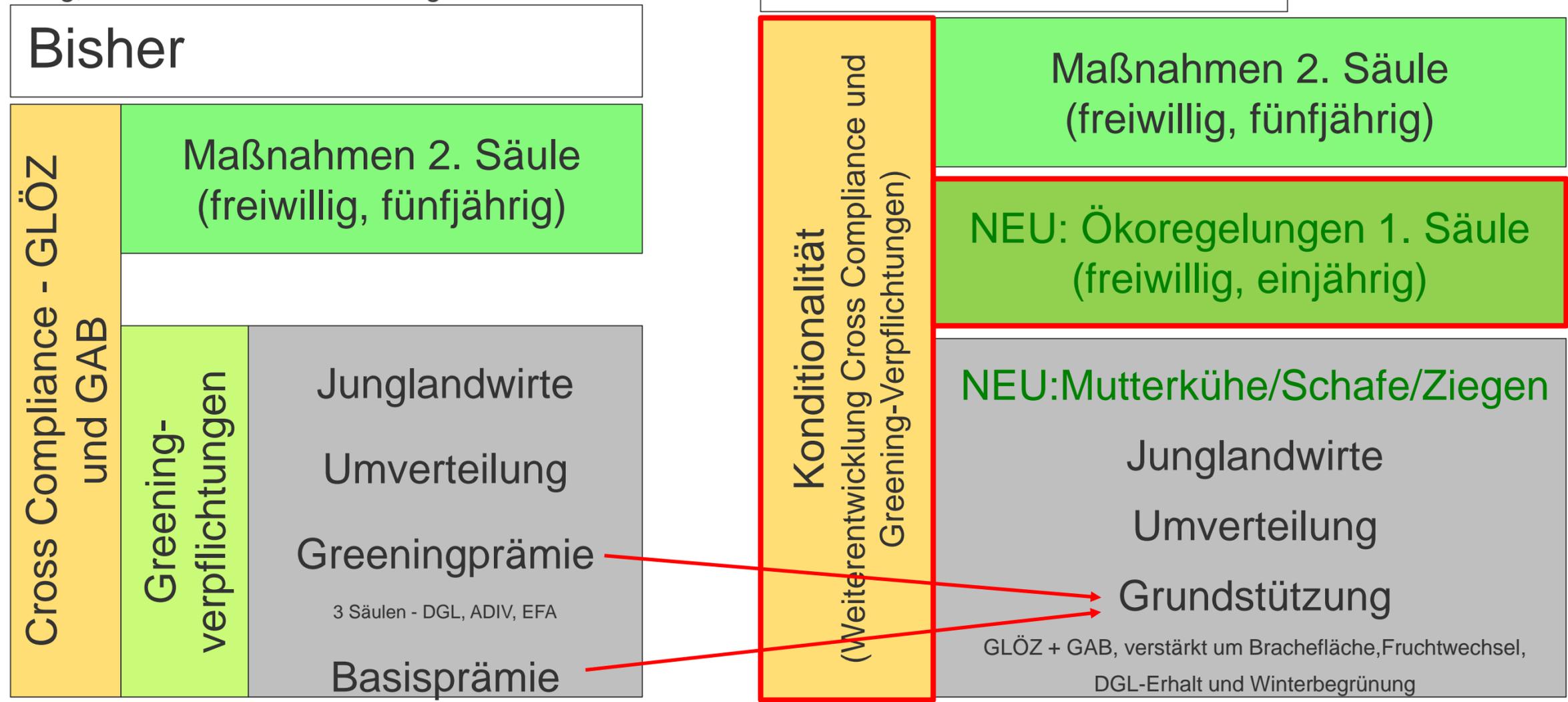
Architektur der Flächenförderung - steht ganz im Zeichen der deutlich stärkeren Ausrichtung an Umwelt- und Klimazielen

GAP- Strategieplan:
Genehmigung am 21.11.2022

- GAP-Konditionalitäten-Gesetz (GAPKondG)- veröffentlicht am 15.07.22
- GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) 07.12. und 16.12.2022
- GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) 16.12.2022
- GAP-InVeKoS-Verordnung, GAP Ausnahme-Verordnung

GAP AusnV – veröffentlicht am 14.12.2022
SächsGAPUVO – veröffentliche am 02.01.2023

Zukünftig (ab 2023)



Direktzahlungen: Grundstützung

Einkommensgrundstützung - EGS (Basisprämie)

- 2023 \approx 156 €/ha; (2026: Reduzierung auf 147 Euro/ha)
- Mindestfläche 1 ha (Mindestschlaggröße: 0,3000 ha)
- Aktiver Betriebsinhaber – Nachweis Mitgliedschaft landwirtschaftliche Unfallversicherung

- *zum Vergleich bisher:* \approx 170 €/ha Basisprämie plus \approx 85 €/ha Greeningprämie = **255 Euro/ ha**

Direktzahlungen: Umverteilungseinkommensstützung - UES

- Ziel: strukturelle überproportionale Unterstützung kleinerer und mittlerer Betriebe
- Ein Betriebsinhaber, der Anspruch auf Einkommensgrundstützung hat, erhält jährlich auf Antrag eine Umverteilungseinkommensstützung
- 2023:
 - Gruppe 1 (bis zu 40 ha) \approx 70 €/ha
 - Gruppe 2 (40 bis 60 ha) \approx 40 €/ha

.... das sind max. 3600 Euro/ Betrieb
- *Die Gewährung der Umverteilungseinkommensstützung ist ausgeschlossen, wenn ein Betriebsinhaber seinen Betrieb nach dem **1. Juni 2018** (bisher: 18.10.2011) nachweislich zu dem Zweck aufgespalten hat, in den Genuss der Umverteilungseinkommensstützung zu kommen. Dies gilt auch für eine Zahlung an einen Betriebsinhaber, dessen Betrieb aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen ist.*

Direktzahlungen: Junglandwirte

Einkommensstützung für Junglandwirte - JES (Junglandwirteprämie)

I 2023 ≈ 134 €/ha

- Max. 5 Jahre für bis zu **120 ha** (rd. 16.000 Euro/ Jahr bzw. insg. rd. 80.000 Euro in 5 Jahren)
- Anforderungen vergleichbar zu bisher:
 - höchstens 40 Jahre alt
 - erstmals als Betriebsleiter niedergelassen
 - Ausübung der langfristigen Kontrolle
 - Qualifikation
- Angabe von Arbeitskräften im Sammelantrag ist Pflicht!
- Eingabe BNR15 des Junglandwirtes in der Anlage JES für alle Junglandwirte aller Rechtsformen
- **Übergangsregelung: JLW mit Restlaufzeit können am neuen System und den neuen Konditionen teilnehmen, ohne neue Anforderung (Qualifikation) erfüllen zu müssen**

Junglandwirteinkommensstützung (JES)

Hiermit beantrage ich zusätzlich zur Einkommensgrundstützung die Junglandwirteinkommensstützung (§ 13 GAPDZG). Mir ist bekannt, dass die Junglandwirteinkommensstützung für maximal 120 ha gewährt werden kann.

Ich habe im Zeitraum vor 2023 keine Junglandwirteprämie erhalten

Ich habe im Zeitraum vor 2023 die Junglandwirteprämie erhalten und führe diese im Rahmen der Übergangsregelung fort

Ich beantrage die Junglandwirteinkommensstützung als

Natürliche Person

Juristische Person

Vereinigung natürlicher Personen

Weitere notwendige Angaben zur Beantragung Junglandwirteinkommensstützung habe ich in der Anlage JES vorgenommen.

Direktzahlungen: JES

➤ neue Anforderung Qualifikation:

- ✓ Abschlussprüfung oder Studienabschluss in einem anerkannten Berufszweig der Landwirtschaft (→ <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/gruene-berufe/gruene-berufe14.html>)
- ✓ erfolgreiche Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme im Agrarbereich zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs in einem Umfang von mindestens 300 Stunden
- ✓ mindestens zweijährige Tätigkeit in einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben
- Nachweis durch Vorlage geeigneter Belege, wie zum Beispiel von Abschlusszeugnissen, Teilnahmebescheinigungen, Gesellschaftsverträgen, Belegen über sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse im familiären Betrieb oder Arbeitsverträge
- Die Übernahme und selbstständige Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes allein, erfüllt die Anforderungen der beruflichen Qualifikation hingegen nicht
- Anforderung muss bei bewilligten Junglandwirte-Erstantrag vor 2023 nicht erfüllt werden

- Beantragung im Sammelantragsformular
- Weitere Angaben in Anlage JES

Überblick über die 14 Grünen Berufe (in alphabetischer Reihenfolge): ↓

Brennerin/Brenner ↓

Fachkraft Agrarservice ↓

Fischwirtin/Fischwirt ↓

Forstwirtin/Forstwirt ↓

Gärtnerin/Gärtner ↓

Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter ↓

Landwirtin/Landwirt ↓

Pflanzentechnologin/Pflanzentechnologe ↓

Milchtechnologin/Milchtechnologe ↓

Milchwirtschaftliche/r Laborant/in ↓

Pferdewirtin/Pferdewirt ↓

Revierjägerin/Revierjäger ↓

Tierwirtin/Tierwirt ↓

Winzerin/Winzer ↓

Konditionalität

Fusion aus Cross Compliance und Greening mit Extras

Konditionalität = Anforderungen, die jeder Landwirt erfüllen muss, um die **Direktzahlungen der ersten Säule** und den **Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen** sowie der **Ausgleichszulage** der zweiten Säule zu erhalten

- Nichteinhaltung = Verwaltungssanktion in Abhängigkeit Art, Dauer und Schwere des Verstoßes
- gilt auch für Ökobetriebe und Kleinunternehmen

Zwei Anforderungsbereiche

1. **GAB**: insgesamt 11 **G**runderfordernungen **a**n die **B**etriebsführung - Anforderungen des bestehenden Fachrechts – z.B. Regelungen zur Düngung, Pflanzenschutz, Tierschutz
2. **GLÖZ**: insgesamt 9 **S**tandards für den **g**uten **l**andwirtschaftlichen und **ö**kologischen **Z**ustand *der Flächen*

Konditionalitäten: 11 Grundanforderungen - GAB*

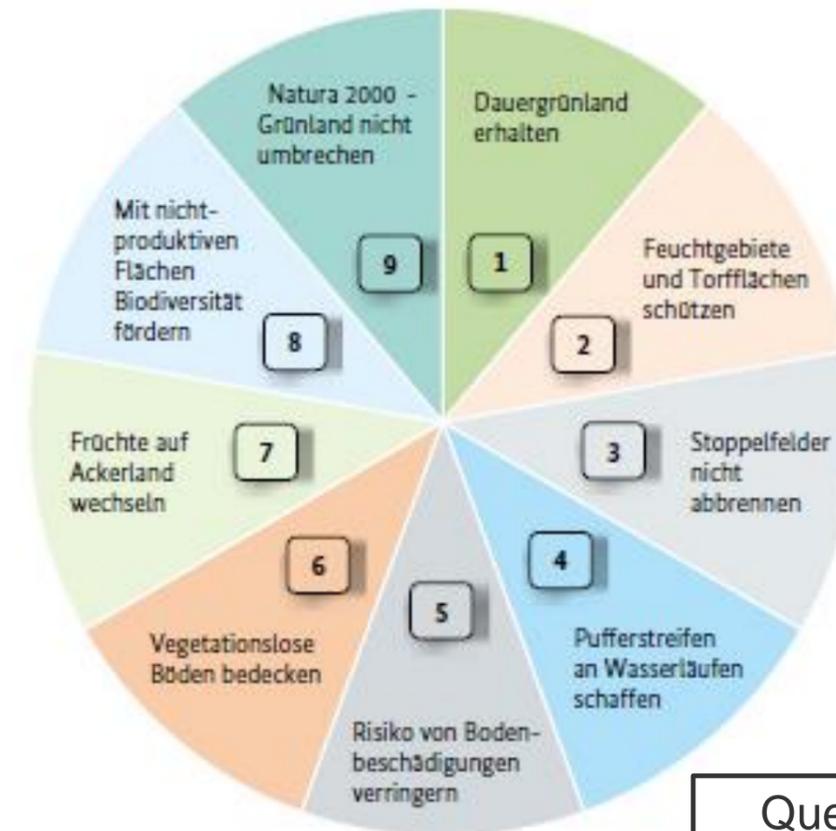
* GAB: GrundAnforderungen an die Betriebsführung nach Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115-

- I GAB 1** Diffuse Quellen für Verschmutzung durch Phosphate
- I GAB 2** Schutz d. Gewässer vor Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen
- I GAB 3** Vogelschutzrichtlinie – *Hinweis: Brutplatzanmeldeverfahren bei UNB beachten*
- I GAB 4** FFH-Richtlinie
- I GAB 5** Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit
- I GAB 6** Verbot best. Stoffe in der tierischen Produktion
- I GAB 7** Regelungen zum Pflanzenschutz
- I GAB 8** Regelungen zum Umgang mit Pestiziden
- I GAB 9** Mindestanforderungen Schutz von Kälbern
- I GAB 10** Mindestanforderungen Schutz von Schweinen
- I GAB 11** Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere

Konditionalitäten

GLÖZ = Guter Landwirtschaftlicher und Ökologischer Zustand von Flächen GLÖZ

- GLÖZ 1** **Erhalt Dauergrünland**
- GLÖZ 2** **Schutz von Feuchtgebieten und Mooren**
- GLÖZ 3** **Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern**
- GLÖZ 4** **Pufferstreifen entlang von Wasserläufen**
- GLÖZ 5** **Begrenzung der Erosion**
- GLÖZ 6** **Mindestanforderung an die Bodenbedeckung**
- GLÖZ 7** **Fruchtwechsel auf AL**
- GLÖZ 8** **Mindestanteil nichtproduktive Flächen – mindesten 4% des AL als Brache**
- GLÖZ 9** **Umweltsensibles DGL**



Quelle: BLE 2023

Konditionalitäten: GLÖZ 1

* GLÖZ: **G**uter **L**andwirtschaftlicher und **Ö**kologischer **Z**ustand von Flächen

▪ GLÖZ 1 Erhalt DGL

- DGL-Umbruch grundsätzlich nur mit Genehmigung, gilt auch für Öko-Betriebe

I DGL = Flächen, die

- I auf natürliche Weise durch Selbstaussaat oder durch Aussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden,
- I seit mindestens 5 Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind und
- I seit mindestens 5 Jahren nicht gepflügt worden sind.

Überblick Regelungen

DGL entstanden...	Genehmigung	Ersatz-DGL
vor 2015	notwendig	notwendig
ab 2015	notwendig	ohne
ab 2021	ohne	ohne

- ab 1. Januar 2021 neu entstandenes DGL kann, vorbehaltlich anderer rechtlicher Regelungen im Naturschutz ohne Genehmigung umgebrochen werden -- Anzeige im LfULG, aber **Nachfrage bei UNB erforderlich**

Konditionalitäten: GLÖZ 1

- geringfügige Umwandlung von DGL bis max. 500 qm Betrieb und Jahr gilt als Bagatelle (*seit 01.01.2020*)

Entstehung von potentiellen Dauergrünland

- Es gilt die Regelung, dass grundsätzlich im 6. Zähljahr DGL entsteht
- Genehmigter Antrag auf Umbruch:
 - eine Genehmigung, die erteilt und nicht in Anspruch genommen wird, ist am 15.05. des Jahres verwirkt

- Hinweis:

Annahme ein Betrieb hat,

- bisher jedes Jahr die Greeningkürzung in Kauf genommen
- ein Wiederansaatschreiben bekommen und
- keine Wiederansaat DGL durchführt

WAS PASSIERT AB 2023?

- ❖ Erfolgt keine Wiederansaat, handelt es sich nunmehr um einen Verstoß gegen GLÖZ 1 und wird auch dementsprechend über alle von dem Betrieb beantragten Prämienzahlungen gekürzt/ sanktioniert.

Konditionalitäten: GLÖZ-Standards 2

GLÖZ 2 Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren

- neue Gebietskulisse ab 2023, im Feldblock ausgewiesen ab 0,1 ha
- AL nicht tiefer als 30 cm pflügen
- kein Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen
- DGL wird zu sensiblen DGL und darf nicht gepflügt und / oder umgebrochen bzw. umgewandelt werden



Einführung der Genehmigungspflicht insbesondere für die erstmalige Entwässerung von landwirtschaftlichen Flächen bzw. in bestimmten Fällen (Bsp. Tieferlegung des bestehenden Entwässerungssystem/ Grabens) auch für die Erneuerung oder Instandsetzung bestehender Drainagen und Gräben auf landwirtschaftlichen Flächen in Feuchtgebieten und Mooren

Die Genehmigung bedarf des Einvernehmens der zuständigen Naturschutzbehörde und der zuständigen Wasserbehörde!

Konditionalitäten: GLÖZ-Standards 3 + 4

- **GLÖZ 3** Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern – Ziel: organ.Substanz im Boden erhalten
- **GLÖZ 4** Pufferstreifen entlang von Wasserläufen - Seen, Flüsse, Bäche und wasserführende Gräben
 - keine PSM, keine Biozidprodukte, keine Düngung, Anlage eines 3 m breiten Gewässerrandstreifens
 - zu beachten in Sachsen : 5 m Pufferstreifen an Gewässern (24 Abs.3 Sächs. WG)

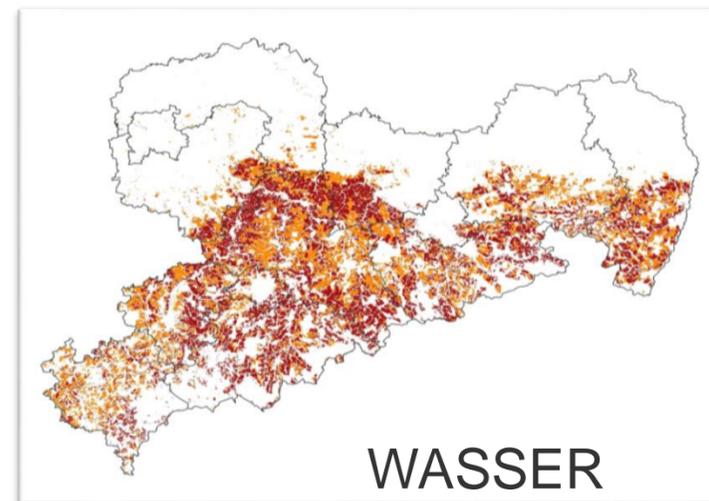
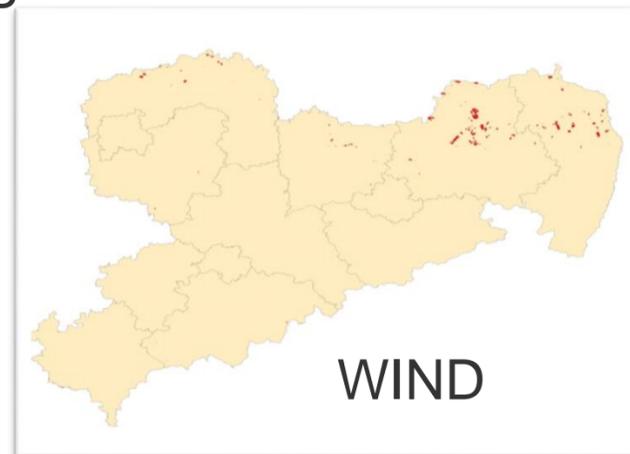


Konditionalitäten: GLÖZ-Standards 5

- **GLÖZ 5** Begrenzung von Erosion/ Bodenabtrag durch Wasser und Wind

- deutlich erweiterte Gebietskulisse
- Aufzählung aller von der Kulisse betroffenen FB in der ab 01.01.2023 gültigen SächsGAPUVO sowie als Kulisse im Online GIS veröffentlicht

- Es ist kein Antrag auf Befreiung für GLÖZ 5 für das Frühjahr 2023 möglich. Auf Flächen mit KWasser2 können demzufolge im Frühjahr 2023 keine Kartoffeln angebaut werden.



Sächsische GAP-Umsetzungsverordnung

Vollzitat: Sächsische GAP-Umsetzungsverordnung vom 2. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 8)

⊕ Eingangsformel

⊕ § 1 Feldblock

⊕ § 2 Einteilung nach dem Grad der Erosionsgefährdung

⊕ § 3 Abweichende Anforderungen zur Begrenzung von Erosion

⊕ § 4 Feuchtgebiete und Moore

⊕ § 5 Regionaltypische Kennarten und Kennartengruppen

⊕ § 6 Flächen, die für die Öko-Regelungen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 3 oder Nummer 5 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes nicht in Betracht kommen

⊕ § 7 Saatgutmischungen bei Blühstreifen oder -flächen

Konditionalitäten: GLÖZ-Standards 5

Bei KWasser1(CCWasser1) – FB-Einstufung:

- grundsätzliches Verbot des Pflügens vom 1.12. bis 15.02.,
aber: nach § 3 Abs. 1 SächsGAPUVO: „Raue Winterfurche“ ist bei KWasser1 weiterhin zulässig

Bei KWasser2(CCWasser2) –FB-Einstufung:

- grundsätzliches Verbot des Pflügens vom 1.12. bis 15.02.,
- vom 16.02. bis 30.11. ist das Pflügen nur mit unmittelbar folgender Aussaat/ Pflanzung mit spätesten Aussaattermin bis 30.11. zulässig,
- vor der Aussaat/Pflanzung von Kulturen mit einem Reihenabstand von >45 cm (Reihenkultur) ist das Pflügen verboten

Konditionalitäten: GLÖZ-Standards 5

I Bei KWind1(CCWind) –FB-Einstufung:

- I Pflügen mit Aussaat/Pflanzung vor 01.03. ohne weitere Auflagen zulässig
- I abweichend davon Pflügen – außer bei Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr – ab dem 01.03. nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig
- I Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt nicht, soweit:
 - I vor 01.10. Grünstreifen mit Breite von jeweils mindestens 2,50 m und in einem Abstand von höchstens 100 Metern quer zur Hauptwindrichtung eingesät,
 - I Agroforstsysteme nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 GAPDZV mit Gehölzstreifen quer zu Hauptwindrichtung angelegt,
 - I bei Dammkulturen, soweit die Dämme quer zu Hauptwindrichtung angelegt,
 - I unmittelbare Setzung von Jungpflanzen nach Pflügen

Konditionalitäten: GLÖZ-Standards 6

I GLÖZ 6 Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung

I gilt ab Herbst 2023

- Sicherstellung der Mindestbodenbedeckung von mindestens **80 Prozent** des Ackerlandes
- Zeitraum für die Mindestbodenbedeckung auf **acht** Wochen festgelegt – **15. November** bis **15. Januar!**
- Wechsel der Bodenbedeckung zwischen den Arten innerhalb des Zeitraumes möglich, solange die Mindestbodenbedeckung im betreffenden Zeitraum gewahrt wird

Konditionalitäten: GLÖZ-Standards 6

Mindestbodenbedeckung durch:

1. mehrjährige Kulturen
2. Winterkulturen
3. Zwischenfrüchte
4. Stoppelbrachen von Körnerleguminosen oder Getreide (auch Mais)
5. Begrünungen, die nicht unter Nummer 1 bis 4 fallen
6. Mulchauflagen einschließlich solcher durch das Belassen von Ernteresten
7. mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung (Grubber, Scheibenegge) oder
8. eine Abdeckung durch Folien, Vlies oder durch engmaschiges Netz oder ähnlichem zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion



Sofern eine Stoppelbrache nach Winterkulturen oder Mulchauflage als Mindestbodenbedeckung erfolgt, ist eine Bodenbearbeitung untersagt.

Konditionalitäten: GLÖZ-Standards 6

Besonderheiten und Ausnahmen

1. Bei Ackerland mit zur Bestellung im folgenden Jahr **vorgeformten Dämmen** ist in der Zeit vom 15. November des Antragsjahres bis zum 15. Januar des folgenden Jahres zwischen den Dämmen eine Selbstbegrünung zuzulassen

2. Bei Ackerland mit im folgenden Jahr angebauten **frühen Sommerkulturen** ist eine Mindestbodenbedeckung in der Zeit vom 15. 09. bis zum 15. 11. des Antragsjahres sicherzustellen.
D.h., Winter-Pflugfurche ist nach 16.11. möglich, wenn Erosionsschutz (GLÖZ 5) dies zulässt.

Frühe Sommerkulturen

Aussaat oder Pflanzung bis zum 31. März des Antragsjahres (in Lagen über 500m NN bis zum 15. April des Antragsjahres)

1. Sommergetreide ohne Mais und Hirse
2. Leguminosen ohne Sojabohnen
3. Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrübsen, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Klee gras, Klee- bzw. Luzernegras-Gemisch, Ackergras, Grünlandeinsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen

Konditionalitäten: GLÖZ-Standards 7

➤ für 2023 ausgesetzt- **Gilt neu ab 2024 !** - ersetzt bisheriges Greening- ADIV

- jährlicher Fruchtwechsel auf mindestens 33 Prozent des Ackerlandes – bezogen auf das Vorjahr
- auf mind. weiteren 33 % des AL eine andere Hauptkultur als im Vorjahr oder der Anbau einer Zwischenfrucht/ Untersaat (Untersaat – Aussaat vor dem 15.10. und bis 15.02. auf Fläche belassen, ZWF Anbau von 2023 zu 2024 wird betrachtet = Antragsjahr 2023!)
- **aber es besteht die Verpflichtung, dass auf dem gesamten Ackerland des Betriebes spätestens im dritten Jahr ein Wechsel der Hauptkultur vorgenommen wurde**

Beachte: Beginn-Jahr der Zählung: 2022, Ausnahmejahr 2023, 1. Prüfljahr: 2024

Der Anbau von Weizen in 2022 und 2023 ist damit beispielsweise zulässig, wenn in 2024 eine andere Kultur auf der Fläche angebaut wird

- **Verpflichtung ist parzellenbezogen und gilt auch bei Bewirtschafterwechsel**

Konditionalitäten: GLÖZ-Standards 7

Ausnahmen/ Befreiung von GLÖZ 7

- gilt *weiterhin* nicht für Öko-Betriebe
- gilt *weiterhin* nicht für Betriebe unter 10 ha AL
- gilt *weiterhin* nicht für Betriebe mit:
 - mehr als 75 % des Ackerlandes: Anbau von Gras-/Grünfutterpflanzen (GoG), Brachen, Leguminosen oder
 - einer Kombination der genannten Kulturen oder
 - mehr als 75 % LF als DGL oder GoG genutzt werden

soweit die verbleibende Gesamtfläche 50 ha nicht übersteigt

Konditionalitäten: GLÖZ-Standards 7

Diese Verpflichtungen gelten nicht auf Ackerland mit folgenden Hauptkulturen

1. **Mais** zur Herstellung von anerkannten Saatgut nach § 4 des Saatgutverkehrsgesetzes, **Tabak und Roggen** in Selbstfolge
2. **Mehrjährigen Kulturen – Bsp. Erdbeeren, Grassamenvermehrung**
3. **Gras- und Grünfutterpflanzen**
4. **Brache**
5. **Kleegras, Luzerne** in Reinsaat oder **Leguminosenmischungen**, solange die Leguminose vorherrscht
6. **Rollrasen**
8. Verpflichtungen erfüllt bei **beetweisem Anbau Gemüse/Kräuter/Zierpflanzen sowie Versuchsflächen**

Konditionalitäten: GLÖZ-Standards 8

Mindestanteil nichtproduktive Flächen - mindestens 4% des AL als Brache ausweisen

Auf den Brachflächen wird neben der Selbstbegrünung auch die aktive Begrünung durch Aussaat zugelassen

- beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr
- Begrünung durch Aussaat - nicht mittels Reinsaat (Samen einer Spezies) einer lw. Kulturpflanze
- Bodenbearbeitung bei Selbstbegrünung und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind auf allen Brachflächen generell untersagt
- Mahd- und Mulchverbot (Sperrzeitraum) vom 01.04. bis 15.08.
- Aussaat von Wintergerste oder Wintererbsen für das Folgejahr kann ab dem 15. August vorbereitet und durchgeführt werden- alle anderen Kulturen ab **01. September**

Konditionalitäten: GLÖZ-Standards 8

– mindestens 4% des AL als Brache ausweisen

➤ Landschaftselemente können angerechnet werden

➤ gilt auch für Öko-Betriebe

➤ Ausgenommen von der Verpflichtung:

1. Begünstigte mit AL von bis zu 10 ha

2. Begünstigte, bei denen mehr als 75 Prozent des Ackerlands

für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden,
dem Anbau von Leguminosen oder Leguminosengemenge dienen,
brachliegendes Land sind oder einer Kombination der vorgenannten Nutzungen unterfallen.

3. Begünstigte, bei denen mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche
Dauergrünland sind, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder
einer Kombination der vorgenannten Nutzungen unterfallen.

Angaben zur Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung zu GLÖZ 8

Antragstellende, die von GLÖZ 8 befreit sind, wählen in der folgenden Abfrage "nein".

Ich mache von der Ausnahmeregelung für GLÖZ 8 gemäß § 3 GAP-Ausnahmen-Verordnung (GAPAusnV) für das Antragsjahr 2023 Gebrauch.

Ja Nein

Konditionalitäten: GLÖZ-Standards 8

Frage: Gibt es einen Zeitraum/ Termin bis zu dem die aktive Begrünung der GLÖZ 8 Brachen erfolgen muss?

Antwort: Die aktive Begrünung muss unmittelbar nach der Ernte der Hauptfrucht im Vorjahr erfolgen

Frage: Zählen Schläge < 0,3 ha in die Berechnung für die 4 % mit?

Antwort: Ja, die Anrechnung von nichtproduktiven Flächen zu GLÖZ 8 kann ab einer Mindestgröße von 0,1 ha erfolgen

Frage: Können Untersaaten nach Getreide in nichtproduktive Flächen überführt werden?

Antwort: Ab der Ernte der Vorkultur ist Brache der Selbstbegrünung zu überlassen. Diese Anforderung ist vorliegend eingehalten. Nur bei einer aktiven Begrünung = Aussaat, welche nach der Ernte der Vorkultur erfolgt, ist eine Reinsaat von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen verboten. Hinweis: Am besten eine Untersaat als Mischungen von verschiedenen Arten (Rotklee + Weißklee oder Klee + Gras) wählen, dann sind die Vorgaben zu GLÖZ 8 eingehalten.

Konditionalitäten: GLÖZ-Standards 8

Frage: Können überwinternde Ackerfutterflächen und/oder EFA-Brachen als Brache weitergeführt werden?

Antwort: In 2022 als Ackerfutter, Untersaat oder EFA-Brache angemeldete Flächen können in 2023 als GLÖZ-8-Brache überführt werden.

Frage: Werden Bienenweideflächen, Blühflächen aus AUK als Brache anerkannt?

Antwort: Nach Beantragung von Bienenweiden und auch mehrjährige AUK Blühflächen in 2022 kann auf der gleichen Fläche in 2023 eine GLÖZ 8 Brache beantragt werden.

Frage: Hauptkultur Wintergerste mit Untersaat. Darf nach Ernte der Wintergerste, die Untersaat noch gemäht/ genutzt werden, und danach erst die Brache für das Folgejahr angelegt werden?

Antwort: Nein, nach der Ernte der Wintergerste, darf die Untersaat nicht mehr gemäht werden. Widerspricht ansonsten GLÖZ 8.

Frage: Kann ein Schlag auf welchem sich ein ISA Streifen befindet für GLÖZ-8 Brache stillgelegt werden und kann der ISA Streifen weiterhin in der ISA Förderung bleiben?

Antwort: ISA-Streifen sind weiterhin nur an produktiven AL-Flächen zulässig. Eine Kombination von GLÖZ8-Brache und ISA-Streifen auf demselben Schlag ist damit nicht zulässig.

Konditionalitäten: GLÖZ-Standards 8

Frage: Werden ehemalige EFA-Feldränder, die bereits 2021 und 2022 existent waren, bei der Teilnahme an der Aussetzregel in 2023 mit berücksichtigt, da sie zuvor Bestandteil des Bruttoschlages waren? Ist es demnach zulässig, diese als dem AL-Schlag zugehörige Fläche mit den zulässigen Kulturen zu bestellen und entsprechend den 4 % mit anzurechnen? Oder sind diese ebenso wie die Brachen aus 2021 und 2022 mit ausgeschlossen, so dass dann eine Schlagteilung notwendig wäre?

Antwort: Als relevante Bracheflächen gelten Schläge/Flächen, die in 2021 und 2022 lagegenau mit dem NC 591 oder 859 mit oder ohne Beantragung als EFA-Brache (062) oder mit dem NC 595 mit oder ohne Beantragung als mehrjährige EFA-Bienenweide (066) beantragt/festgestellt wurden. **Die Streifen (EFA-Feldränder)** zählen nicht dazu, weil sie in Ausnahmefällen zur Futternutzung freigegeben werden konnten.

Frage: Können Landschaftselemente, welche sich in einem zum Beispiel Weizenschlag befinden mit auf Brache Regelung angerechnet werden? Oder muss der gesamte Schlag samt LE stillgelegt werden?

Antwort Ja, das LE kann alleinig für GLÖZ-8 angemeldet werden, eine Stilllegung der umliegenden Ackerfläche ist nicht erforderlich.

2023 Ausnahmeregelung GLÖZ 8

Geregelt in GAPAusnV

- Wahl der Ausnahmeregelung bei GLÖZ 8 ist freiwillig
- einmalige Ausnahme zum Anbau von Kulturen für die menschliche Ernährung – das heißt: Erzeugung von Getreide, Sonnenblumen oder Leguminosen
- gilt nicht für die Kulturen Mais, Soja, Niederwald mit Kurzumtrieb und somit auch nicht für alle weiteren Kulturen Bsp. Raps
- Flächen, die 2021 und 2022 als brachliegende Fläche beantragt wurden- müssen auch im Antragsjahr 2023 lagegenau als nicht produktive Fläche (Brache) angegeben werden (NC: 591 (Brache) und 859 (Hopfen) mit + ohne EFA, 595 (mehrj. Bienenweide) mit + ohne Beantrag. Bienenweide
- Bei Nutzung der Ausnahmeregelung kann in 2023 nicht die erhöhte freiwillige Aufstockung der Stilllegung im Rahmen der Öko-Regelungen 1a und 1b beantragt werden
- **Hier erfolgt ein Abgleich mit den Vorjahren 2021 und 2022 zu 2023 – Nutzung INVEKOS Online GIS**

Konditionalitäten: GLÖZ-Standards 8

 **InVeKoS Online GIS v9.1**
BNR10: 3892008001 (MBN: 8)

- 2023
 -  Brachen 2021-2022
 -  Feldblöcke KE
 -  Feldblöcke 2023
 -  Förderfähige Elemente 2023
 -  Kulisse WSG 2023
 -  DGL 2023
 -  Potenzielles Dauergrünland 2023
 -  Förderkulisse GL 2023
 -  Förderkulisse AL 2023
 -  Förderkulisse TWN 2023
- 2022



→ Brachen in 2021 und 2022

Konditionalitäten: GLÖZ-Standards 9

GLÖZ 9 Umweltsensibles DGL – Ziel: Schutz wertvoller Natur-Lebensräume

- Dauergrünland in **FFH- und Vogelschutzgebieten (SPA)** wird zu umweltsensiblen DGL
- Umwandlung zu Ackerland und Pflügen verboten
- Schriftliche Anzeigepflicht bei Maßnahmen zur pfluglosen Narbenerneuerung
- mindestens 15 Tage vorher



GLÖZ 1 und 9 Bsp. Erhalt DGL



*X Fläche insgesamt Grünland,
aber verschiedene Luftbildaufnahmen 2018 zu
2021 und 2022- **Feststellung DGL-Umbruch***



GLÖZ Nichteinhaltung

Konsequenzen GAP neu:

- Verstoß bei der Konditionalität – Kürzung über alle vom Betrieb beantragten Prämienzahlungen um einen bestimmten Prozentsatz
 - Bewertung von Verstößen anhand der Kriterien Ausmaß, Schwere, Dauer und Häufigkeit
 - Differenzierung zwischen fahrlässig begangenen und vorsätzlich begangenen Verstößen
 - Kürzung beträgt in der Regel 3 % des Gesamtbetrags aller Zahlungen
 - Verstoß: schwerwiegende Folgen oder unmittelbare Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier, wird ein höherer Prozentsatz als der Regelprozentsatz als Kürzung vorgesehen, maximal jedoch 10 Prozent
 - vorsätzliche Verstöße: Kürzung mindestens 15 Prozent.
- **Dabei spielt es keine Rolle, wieviel DGL umgebrochen wurde!**



Öko-Regelungen (ÖR)

- Öko-Regelungen = im Formular Sammelantrag einzeln zu beantragen

Kürzel	Bezeichnung
ÖR1a/b/c/d	Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen
ÖR2	Anbau vielfältiger Kulturen
ÖR3	Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf AL und DGL
ÖR4	Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebes
ÖR5	Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von DGL mit Nachweis von mindestens 4 regionalen Kennarten
ÖR6	Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
ÖR7	Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten

1. Säule Ökoregelungen - ÖR

Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl

- Einjährige Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen der 1. Säule
- Freiwillige Umsetzung durch den Landwirt je nach Möglichkeiten bei zusätzlicher Förderung
- 7 einheitliche Öko- Regelungen in Deutschland
- Bestehen bereits Rechtsvorschriften – keine freiwillige Wahl der Inanspruchnahme von ÖR – Bsp. Pflanzenschutzanwendungsverordnung und Verpflichtungen zur Erbringung von Ausgleichsmaßnahmen nach Naturschutzrecht
- jährlich neu wählbar
- Kombinierbar, aber keine Doppelförderung - Zusatzinformationen in DIANAweb zu Öko-Regelung-Kombi
- Prämien zwischen 45 und 1300 Euro je ha

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 1a

ÖR 1 Bereitstellung von Flächen zur **Verbesserung der Biodiversität** und Erhaltung von Lebensräumen

- Hier gilt Aussetzregel für DGL- Entstehung
- Mahd- und Mulchverbot vom 01. April bis 15. August (Sperrzeitraum)

ÖR 1a **nichtproduktive Flächen auf Ackerland** über den verpflichtenden Anteil aus der Konditionalität (4% des AL) hinaus

- förderfähig sind die ausgewählten Schläge, Flächenumfang mindestens 1% und höchstens 6% des förderfähigen Ackerlandes des Betriebes- **Kombination mit ÖR1b, ÖR 7 und/ oder AUK-Maßnahmen**
- Stufe 1 (1% des AL) geplant für 2023 **≈ 1300 €/ha**
Stufe 2 (weitere 1% des AL) geplant für 2023 **≈ 500 €/ha**
Stufe 3 (weitere 4% des AL) geplant für 2023 **≈ 300 €/ha**
- Der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Aussaat zu begrünen
- Ab **01.09.** des Antragsjahres darf eine Bodenbearbeitung (BB) und Aussaat, die zur Ernte im Folgejahr führt, vorbereitet werden oder **auch Beweidung mit Schafen oder Ziegen möglich**
 - Ausnahme bei Wi-gerste und Wi-raps Beginn BB usw. ab 15.08. möglich

Ökoregelungen - ÖR 1a

Frage: Wie ist die Berechnung, wenn „am Ende des Tages“ 0,95 % des AL über GLÖZ 8 hinaus in der Antragstellung zum Tragen kommen?

Antwort: Nicht förderfähig - mindestens 1 Prozent-

Frage: Wie werden hier die Flächenprozentage berechnet? Als Beispiel: Ein Betrieb legt über die GLÖZ 8-Anforderungen hinaus 1,6 % Ackerland still. Wird der Anteil von 1% des AL mit 1.300 €/ha (Stufe1) und die 0,6 % des AL mit 500 €/ha (Stufe2) berechnet

Antwort: Ja

Frage: Kann ein bei GLÖZ 8 befreiter Betrieb die ÖR 1a Regelung nutzen? Wenn ja, wie ist hier die Flächenberechnung?

Antwort: Wie bei allen anderen auch, 1- 6 % im Rahmen ÖR 1 sind förderfähig.

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 1b

ÖR 1b Anlage von **Blühstreifen oder –flächen** auf Brachen nach ÖR 1a

- förderfähig ist die Blühfläche bzw. Blühstreifen nach auf ÖR 1a bereitgestellten Flächen
 - Mindestgröße 0,1 ha
 - Blühstreifen mindestens 20 m und maximal 30 m breit
 - Breitere Blühstreifen (> 30 m) = Blühflächen, welche max. 1 ha groß sein dürfen
 - Vorschriften für die Saatgutmischungen (ähnlich EFA-Bienenweide)- keine Reinsaat!
 - Aussaat bis spätestens 15.05.
 - **BEACHTEN:** Vorbereitung Nachfolgekultur erst ab 01.09.2024 möglich, Ausnahmen Wi-gerste und Wi-raps – schon ab 15. August 2024; wenn Blühfläche oder Streifen bereits in dem vorhergehenden Jahr im Rahmen der Ökoregelung angemeldet und begünstigungsfähig war

NEU: Bei **Blühstreifen** und **–flächen** wird der Zeitpunkt der Vorbereitung der Aussaat im ersten Jahr (2023) **auf das Jahresende verschoben**

- geplant für 2023 ≈ 150 €/ha

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 1b, auch ÖR 1c

Artenlisten der Gruppen A und B für die Öko-Regelungen 1b und 1c: Zugelassene Arten für Saatgutmischungen bei Blühstreifen oder –flächen entsprechend Anhang 1 zu Anlage 5 der GAPDZV i.V.m. § 7 der SächsGAPUVO

Gruppe A

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Anethum graveolens	Dill
Borago officinalis	Borretsch
Brassica napus	Raps
Brassica nigra	Schwarzer Senf
Brassica rapa	Rübsen
Calendula officinalis	Ringelblume
Camelina sativa	Leindotter
Campanula sibirica	Sibirische Glockenblume
Coriandrum sativum	Koriander
Cuscuta europaea	Europäische Seide
Fagopyrum esculentum	Buchweizen
Helianthus annuus	Sonnenblume
Hesperis matronalis	Gewöhnliche Nachtviole
Lens culinaris	Küchen-Linse
Lepidium sativum	Kresse
Linum utatissimum	Lein
Nicotinia rustica	Bauern-Tabak
Nicotinia tabacum	Virginischer Tabak
Nigella sativa	Saat-Schwarzkümmel
Origanum hortensis	Garten-Majoran
Phacelia tanacetifolia	Rainfarn-Phazelle
Raphanus sativus	Ölrettich
Scandix pecten-veneris	Gewöhnlicher Venuskamm
Sinapis alba	Weißer Senf
Spergula arvensis	Acker-Spergel
Tagetes patula	Ausgebreitete Studentenblume
Trifolium alexandrinum	Alexandrin Klee
Trifolium incarnatum	Inkarnatklee
Trifolium resupinatum	Persischer Klee
Trifolium squarrosum	Sparriger Klee
Vicia sativa	Saat-Wicke
Zinnia violacea	Elegante Zinnie

Gruppe B

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Achillea filipendulina	Gold-Schafgarbe
Alcea rosea	Gewöhnliche Stockrose
Asparagus officinalis	Gemüse-Spargel
Foeniculum vulgare	Fenchel
Isatis tinctoria	Färber-Waid
Lathyrus sativus	Saat-Platterbse
Leonurus cardiaca	Echtes Herzgespann
Medicago sativa	Luzerne
Melilotus albus	Weißer Steinklee
Mentha spicata	Grüne Minze
Onobrychis viciifolia	Saat-Espartette
Ornithopus sativus	Seradella
Trifolium pratense	Rotklee
Trifolium repens	Weißklee
Vicia pannonica	Ungarische Wicke

Variante 1: Einjährige Blütmischung: aus mindestens 10 der in Gruppe A aufgeführten Arten bestehen, die zusätzlich durch Arten aus Gruppe B ergänzt sein können

Variante 2: Zweijährige Blütmischung: aus mindestens 5 der in Gruppe A und mindestens 5 der in Gruppe B aufgeführten Arten bestehen

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 1b, auch ÖR 1c

- Das Jahr der Aussaat sowie die Variante der Saatgutmischung ist im Flächenverzeichnis anzugeben.
- Die Aussaat hat bis spätestens 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres zu erfolgen.
- Wenn eine Mischung nach [Variante 2](#) in 2023 ausgesät wird, kann die ÖR1b-Fläche auch im ersten auf die Aussaat folgenden Jahr (2024), ohne erneute Aussaat, wieder beantragt werden (zweijährige Blütmischung)
Eine Nachsaat ist zulässig, wenn die erste Aussaat unzureichend aufgegangen ist.
- Bei der zweijährigen Blütmischung kann dann ab dem 1. September 2024 eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung und Aussaat einer Folgekultur zur Ernte in 2025 durchgeführt werden.
- Mindesttätigkeit ist mit der Aussaat zum Zwecke der Begrünung erfüllt.
- Bei der Mischung nach [Variante 1](#) ist eine Bodenbearbeitung zugunsten einer Folgekultur erst Anfang 2024 unter Beachtung von GLÖZ 6 **Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung** erlaubt.

ÖR1b-Ansaatjahr:	<input type="text"/>	<input type="button" value="✖"/>
ÖR1b-Kategorie Saatgutmischung:	<input type="text"/>	<input type="button" value="⌵"/> <input type="button" value="✖"/>

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 1c

ÖR 1c Anlage von **Blühstreifen oder – flächen in Dauerkulturen**

- wie ÖR 1b, aber keine Mindestgröße und keine Mindestbreite für Streifen
- Abgrenzung zwischen Streifen und Fläche erfolgt nach Art ihrer räumlichen Ausprägung
- Angabe im Flächenverzeichnis: Jahr der Aussaat sowie die Variante der Saatgutmischung
- **Mindestbewirtschaftung** an Dauerkultur erforderlich
- beachte dabei, dass durch das Befahren der Blühelemente das Etablieren eines entsprechenden Pflanzenbestandes nicht beeinträchtigt werden darf
- Saatgutmischung wie bei ÖR 1b
- geplant für 2023 **≈ 150 €/ha**

ÖR 1d Altgrasstreifen oder –flächen in Dauergrünland

Stufe 1 (1% des DGL) geplant für 2023 ≈ 900 €/ha
Stufe 2 (weitere 2% des DGL) geplant für 2023 ≈ 400 €/ha
Stufe 3 (weitere 3% des DGL) geplant für 2023 ≈ 200 €/ha

- zulässige Förderkulisse
- förderfähig ist die Altgrasfläche
- die Hauptnutzungsfläche muss gemäht oder beweidet werden
- Flächenumfang mindestens 1% und höchstens 6% des DGL des Betriebes
- mindestens 10% und höchstens 20% des DGL-Schlages
- Altgras höchstens zwei Jahre auf derselben Stelle
- Mindestgröße Altgrasstreifen 0,1 ha, aber Bruttoschlaggröße mindestens 0,3 ha
- Beweidung oder Schnittnutzung der Altgrasstreifen und –flächen nicht vor dem 1. September
- Ganzjährig kein Mulchen der Altgrasstreifen und –flächen

- *Eine Kombination mit ÖR3, ÖR4, 5 und 7 möglich*
- *AUK-Kombination: GL 1a, GL 1b, GL 2a, GL 2b, GL 4a, GL 4b, GL 5a bis GL 5e und GL 6.*

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 2

Prämie: **45 Euro/ha**

ÖR 2 Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent

- förderfähig ist das gesamte AL des Betriebes (außer Brachen)
- jede Hauptfruchtart mindestens 10% und höchstens 30% des AL
- höchstens 66% Getreide, 10 % Leguminosen (grob- od. feinkörnig) oder Leguminosengemenge
- sonstige Bestimmungen ähnlich der Anbaudiversifizierung (01.06. bis 15.07.)
- Anbau von mehr als 5 Hauptfruchtarten – Zusammenfassung der Kulturen mit dem geringsten Anteil (zur Erreichung des Mindestanteils)



Nutzungscode (NC-Liste) 2023

NC	Kulturart	Flächen-kategorie	mögliche Beantragungen am Bruttoschlag	zulässige ÖR am Bruttoschlag	mögliche Kennzeichnung GLÖZ 8	mögliches Merkmal	Zuordnung ÖR2	Einstufung ÖR6	PotDGL/DGL
Getreide:									
112	Winterdurum (Hartweizen)	AL	EGS, AZL, ÖBL, AUK,	ÖR7	gemäß § 3 GAPAusV	Öko AFS AFF APV BBS GPE Hanf als ZWF	Getreide		
113	Sommerdurum (Hartweizen)	AL	EGS, AZL, ÖBL, AUK,	ÖR6 ÖR7	gemäß § 3 GAPAusV	Öko AFS AFF APV BBS GPE Hanf als ZWF	Getreide	Stufe1	
114	Winter-Dinkel	AL	EGS, AZL, ÖBL, AUK,	ÖR7	gemäß § 3 GAPAusV	Öko AFS AFF APV BBS GPE Hanf als ZWF	Getreide		
157	Sommertriticale	AL	EGS, AZL, ÖBL, AUK,	ÖR6 ÖR7	gemäß § 3 GAPAusV	Öko AFS AFF APV BBS GPE Hanf als ZWF	Getreide	Stufe1	
171	Mais (ohne Silomais NC 411)	AL	EGS, AZL, ÖBL, AUK,	ÖR6 ÖR7	gemäß § 3 GAPAusV	Öko AFS AFF APV BBS GPE Hanf als ZWF LIF		Stufe1	
181	Rispenhirse	AL	EGS, AZL, ÖBL, AUK,	ÖR6 ÖR7	gemäß § 3 GAPAusV	Öko AFS AFF APV BBS GPE Hanf als ZWF		Stufe1	

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 2

- **Frage:** Eine Regel bei ÖR 2 ist, dass der Anteil an Getreide an der Ackerfläche höchstens 66 % betragen darf. Zählt Mais bei der ÖR 2-Regelung als Getreide ?
- **Antwort:** Mais (Körnermais, Silomais, Saatmais) werden i.S. der ÖR2 nicht zum Getreideanteil hinzu gezählt. Ebenso ist Hirse zu beurteilen.
- **Frage:** Bezieht sich der Mindest- und Maximalanteil der Anbaukulturen auf die Basisfläche des gesamten Ackerlandes des Betriebes oder eben nur auf das förderfähige Ackerland (also abzüglich stillgelegter Flächen)?
- Antwort:** Für die Berechnung der Anteile werden AL-NC´s à außer das in der NC-Liste gekennzeichnete brachliegende AL berücksichtigt. Für die Begünstigung werden davon wiederum die Bruttoschläge oberhalb der Mindestschlaggröße berücksichtigt.

Eine Kombination mit weiteren ÖR : ÖR3, 6 und 7

Eine Kombination FRL AUK/2023 ist möglich: AL 1, AL 2, AL 3, AL 4, AL 6a, AL 6b, AL 7, AL 8, AL 11. Eine Kombination in einem Bruttoschlag auf unterschiedlichen, sich nicht überlappenden Teilflächen ist mit den Maßnahmen AL 12 und AL 13 möglich

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 3

ÖR 3 Beibehaltung einer **agroforstlichen Bewirtschaftungsweise** auf Ackerland und Dauergrünland

- förderfähig ist die Fläche der Gehölzstreifen (Breite: mind. 3 m Breite; max. 25 m Breite)
- Flächenanteil der Gehölzstreifen am Schlag zwischen 2% und max. 35%
- Lage zum Feldrand oder zum nächsten Streifen- mind. 20 m und max. 100 m
- mind. 2 Gehölzstreifen auf der Fläche
- **Sonderregeln für Gehölzstreifen an Wasserläufen**
- Holzernte nur im Januar+ Februar und Dezember
- ÖR3 auf DGL in Sachsen nur in einer vorgegebenen Kulisse

- geplant für 2023 **≈ 60 €/ha**

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 3 - AFS

- Gehölzpflanzen dürfen am 31.12.2022 keinem LE zugordnet sein, LE bleibt LE !
- vorrangige Ziel der Rohstoffgewinnung und Nahrungsmittelproduktion
- Vorlage eines **positiv bestätigten Nutzungskonzepts** für Gehölzpflanzen
- Negativliste (Gehölze) in Anl. 1 aufgeführt → gilt nur für AFS,

die ab dem 01.01.2022 angelegt wurden/ werden

- Vor dem 01.01.2022 angelegte AFS können auch Arten der Anl. 1 enthalten

Nutzungskonzept -Prüfung:

- Muss vor Beantragung eingereicht, positiv geprüft und beschieden worden sein.
- Für jeden Schlag ein Nutzungskonzept!

Angaben im Nutzungskonzept: Datum des Anlegens, Arten, Streifenanzahl, Gehölzanzahl
Anteil an der Fläche, Zweck/ Nutzung: Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion,
Bewirtschaftung

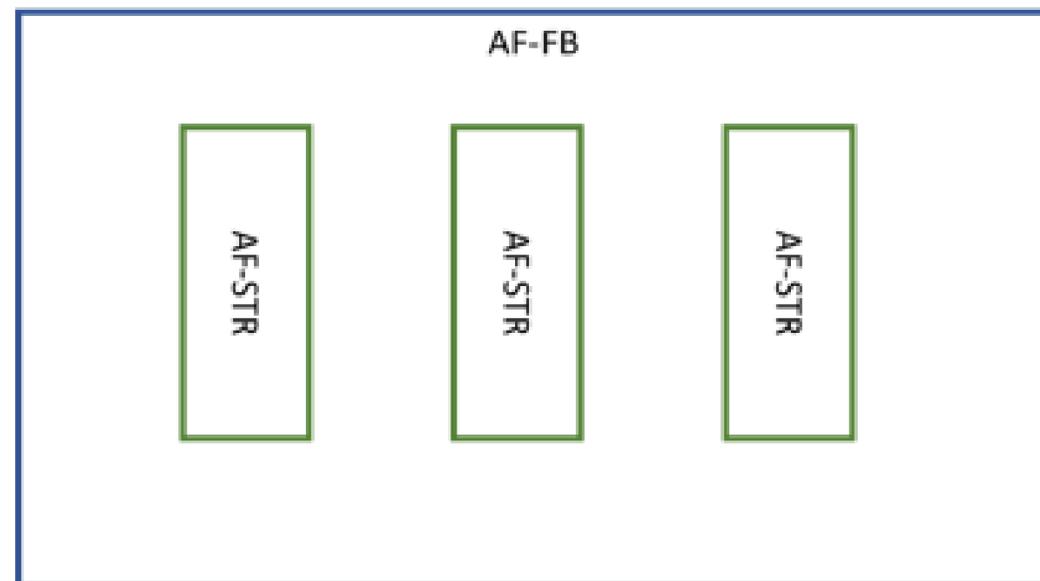
Negativliste lt. Anlage 1:

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Acer negundo	Eschen-Ahorn
Buddleja davidii	Schmetterlingsstrauch
Fraxinus pennsylvanica	Rot-Esche
Prunus serotina	Späte Traubenkirsche
Rhus typhina	Essigbaum
Robinia pseudoacacia	Robinie
Rosa rugosa	Kartoffel-Rose
Symphoricarpos albus	Gewöhnliche Schneebeere
Quercus rubra	Roteiche
Paulownia tomentosa	Blauglockenbaum

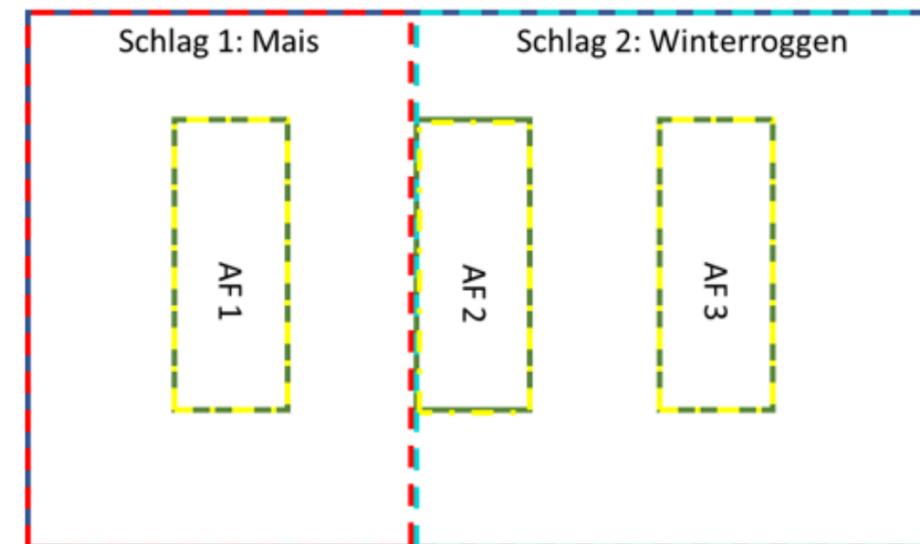
Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 3

→ Formular im Internet: [Regelungen zu Agroforstsystemen - Landwirtschaft - sachsen.de](https://www.landwirtschaft.sachsen.de/Regelungen-zu-Agroforstsystemen)

förderfähig:



Nicht förderfähig:



Bruttoschlag 1:
Kein AFS i.S. der EGS-Definition

Bruttoschlag 2:
Für EGS zu berücksichtigende Fläche:
• HNF Winterroggen und
• NNF AF-Gehölzstreifen
Aber: aufgrund des Abstandes zum Rand der Fläche nicht
ÖR-fähig

- *Kombinierte Förderung der Fläche der Gehölzstreifen ist mit den Öko-Regelungen 2, 4, 5, 6 und 7*
- *Kombination in einem Bruttoschlag auf unterschiedlichen, sich nicht überlappenden Teilflächen bei FRL AUK/2023: AL 1, AL 2, AL 3, AL 4, AL 5a, AL 5b, AL 5c, AL 8, AL 9, AL 10 (letztere nur in Kombination zu AL 5b oder AL 5c), AL 11*

Direktzahlungen Ökoregelungen - ÖR 4 gesamtes DGL

ÖR 4 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebes

➤ geplant für 2023 ≈ 115 €/ha

- förderfähig ist das gesamte DGL des Betriebes
- mindestens 0,3 und höchstens 1,4 RGV/ha DGL (01.01. – 30.09.)
- Düngung nur im Umfang der 1,4 RGV = 140 kg N/ ha föfä DGL
- Mindestviehbesatz mit Rindern, Equiden, Schafen und/oder Ziegen
- Damwild und Alpakas nicht für Berechnung mgl., nicht im Berechnungsschlüssel enthalten
- **Lämmer =Schafe =0,15 bundesweit gleich behandelt und mitgezählt! Keine Alterseinschränkung!**
- Pensionstiere möglich- Pensionsvertrag mit Angabe Haltungszeitraum und Viehbesatz

Berechnungsschlüssel RGV für raufutterfressende Tierarten

TIERCODE	TIER	RGV-Schlüssel für ÖR4
1	Kälber unter 3 Monaten (ohne Mastkälber)	0,4
3	Kälber 3 bis 6 Monate (ohne Mastkälber)	0,4
4	Männliche Rinder über 6 Monate bis 1 Jahr	0,6
5	Männliche Rinder über 1 Jahr bis 2 Jahre	0,6
6	Männliche Rinder über 2 Jahre (einschl. Zuchtbullen)	1
7	Weibliche Mastrinder über 6 Monate bis 1 Jahr	0,6
8	Weibliche Zuchtrinder über 6 Monate bis 1 Jahr	0,6
9	Weibliche Mastrinder über 1 Jahr bis 2 Jahre	0,6
10	Weibliche Zuchtrinder über 1 Jahr bis 2 Jahre	0,6
11	Weibliche Mastrinder über 2 Jahre	1
12	Weibliche Zuchtrinder über 2 Jahre (ohne Kühe)	1

Raufutterfressende Tierarten	Berechnungsschlüssel
(1) Bullen, Kühe und sonstige Rinder über zwei Jahre, Equiden über sechs Monate	1,0
(2) Rinder von sechs Monaten bis zwei Jahren	0,6
(3) Rinder unter sechs Monaten	0,4
(4) Schafe und Ziegen	0,15

Direktzahlungen Ökoregelungen - ÖR 4 gesamtes DGL

- kein Einsatz von PSM
- **Pflugverbot** von DGL im Antragsjahr
- *Kombination auf derselben Fläche mit allen weiteren ÖR auf DGL - ÖR1d, 3, 5, 7*
- *Kombination mit allen Maßnahmen in den Bereichen Grünland und Biotoppflegemaßnahmen mit Erschwernis der FRL AUK/2023 außer GL 10*
- *Kombination FRL AUK/2023 bei der GL 9 in einem Bruttoschlag auf unterschiedlichen, sich nicht überlappenden Teilflächen*

Frage: Kann ein anerkannter Ökobetrieb (ÖLB) die ÖR 4 nutzen und wenn ja, gibt es Abschläge im Fördersatz?

Antwort: Ja eine gemeinsame Beantragung ist vorgesehen. Die ÖBL-Prämie wird aber reduziert.

Frage: Zählen die Pensionpferde bei der ÖR 4 mit bei der Berechnung der RGV/ ha rein?

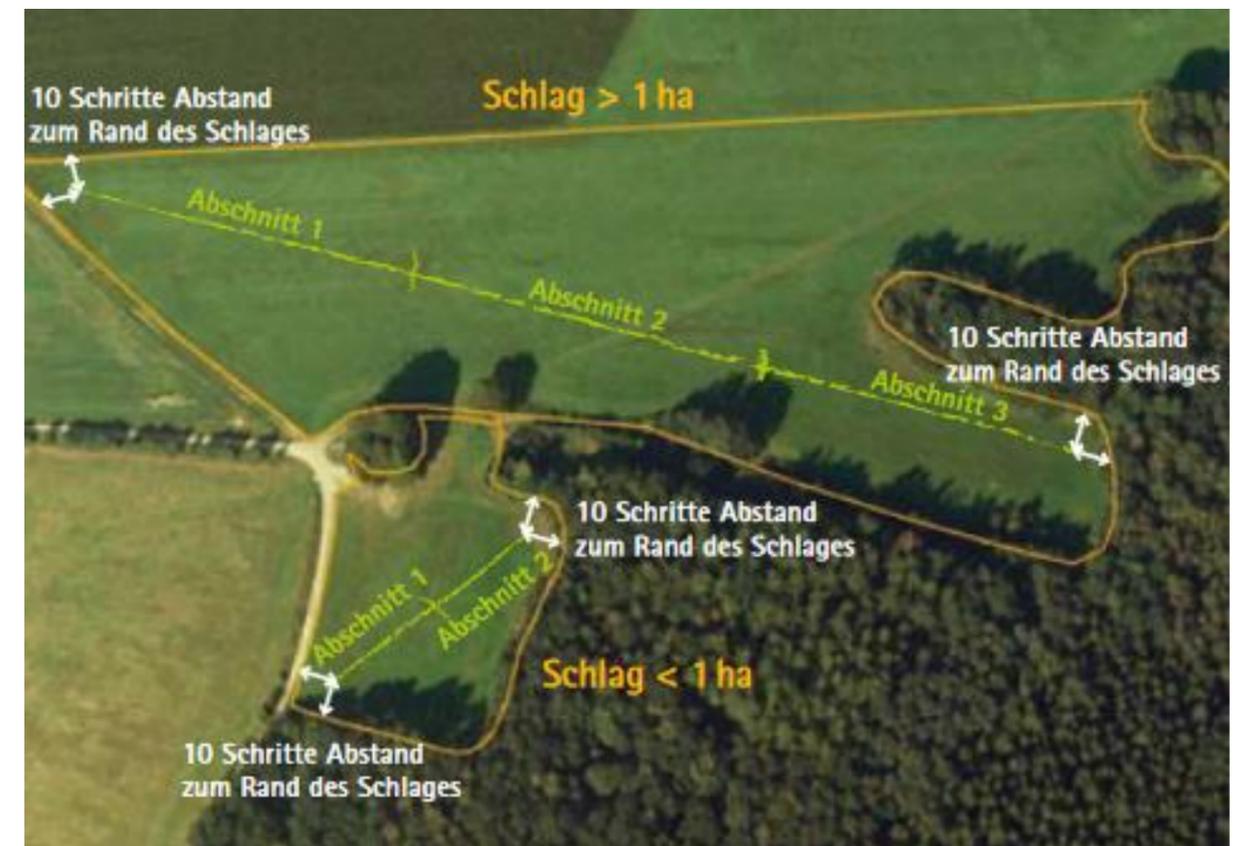
Antwort: Ja

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 5

ÖR 5 ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens **vier regionalen Kennarten**

- förderfähig sind die beantragten Schläge, Kulisse notwendig
- Artenliste und Boniturverfahren – ähnlich bisher wie AUK
- Mitwirkungspflicht des Landwirtes:
 - Die Kennarten sind zu erfassen und im Betrieb vorzuhalten.
 - Fotos sind dabei im Rahmen der ÖR5 noch keine Pflicht.
 - Zur Erfassung dient der **Erfassungsbogen**, in dem für jeden Abschnitt des Erfassungstreifens die jeweils gefundenen Kennarten getrennt in einer Spalte zu dokumentieren sind
- <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/19012>

➤ *geplant für 2023 ≈ 240 €/ha*



➤ Für die ÖR5 ergibt sich die Nachweispflicht aus § 40 GAP InVeKoS V.

Bestimmungshilfe für die Kennarten



Herausgeber
Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Artikeldetails
Ausgabe: 2. Auflage
Redaktionsschluss: 01.08.2013
Seitenanzahl: 88 Seiten
Publikationsart: Broschüre
Format: DIN-lang
Sprache: deutsch

Dieser Artikel ist nur elektronisch als PDF verfügbar. Es sind keine Druckexemplare vorhanden.

➤ Broschüre [Download; *.pdf, 2,7 MB]
➤ Einlegeblatt [Download; *.pdf, 600 kB]

Referenzliste Kennarten

relevant für
- Öko-Regelung 5 (4 Kennarten) gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 5 GAP-Direktzahlungen-Gesetz und
- FRL AUK/2023 - Maßnahmen GL 1a (6 Kennarten) und GL 1b (8 Kennarten)

Kennart/Kennartengruppe*
Fingerkraut* <i>Potentilla spec.</i>
Frauenmantel* <i>Alchemilla spec.</i>
Gelbe Korbblütler mit Rosetten ohne Stängelblätter* <i>Leontodon spec., Pilosella spec., Hypochaeris spec., Scorzoneroidees autumnalis agg. [ohne Gewöhnlicher Löwenzahn]</i>
Hahnenfuß* <i>Ranunculus spec. [ohne Kriechender Hahnenfuß]</i>
Hornklee* <i>Lotus corniculatus, L. pedunculatus</i>
Johanniskraut* <i>Hypericum spec.</i>
Klappertopf* <i>Rhinanthus spec.</i>
Kohl-Kratzdistel <i>Cirsium oleaceum</i>
Sumpfdotterblume <i>Caltha palustris</i>
Bärwurz <i>Meum athamanticum</i>
Labkraut* <i>Galium spec. [ohne Kletten-Labkraut]</i>
Mädesüß, Großes <i>Filipendula ulmaria</i>
Margerite <i>Leucanthemum vulgare agg.</i>
Schafgarbe, Gewöhnliche <i>Achillea millefolium agg.</i>
Sumpf-Schafgarbe <i>Achillea ptarmica</i>
Flockenblume* <i>Centaurea spec.</i>
Hasen-Klee <i>Trifolium arvense</i>
Kuckucks-Lichtnelke <i>Silene flos-cuculi</i>

Tabelle 1:

Beispiel Dokumentation der Kennarten in einem Erfassungsbogen

Blütenfarbe	Kennart / Kennartengruppe*	Abschnitte			
		1	2	3	
Gelb	Fingerkraut*				
	Frauenmantel*		X		
	Gelbe Korbblütler*	X	X		
	Hahnenfuß*	X	X	X	
	Hornklee*				
	Johanniskraut*				
	Klappertopf*				
	Kohl-Kratzdistel				
	Sumpf-Dotterblume				
	Bärwurz				
Weiß	Labkraut*		X	X	
	Mädesüß, Großes				
	Margerite				
	Schafgarbe, Gewöhnliche	X		X	
	Sumpf-Schafgarbe				
	Flockenblume*				
	Rosa	Hasen-Klee			
		Kuckucks-Lichtnelke			
		Schaumkraut, Wiesen-, Bitteres*			
		Sumpf-Kratzdistel			
Thymian*					
Verschiedenblättrige Kratzdistel					
Wiesknöterich					
Heide-Nelke					
Roter Klee*			X	X	X
Sauerampfer*			X	X	X
Lila	Wiesknopf, Großer				
	Braunelle, Gewöhnliche				
	Gamander-Ehrenpreis	X	X	X	
	Glockenblume*				
	Storchschnabel, Wiesen-, Wald-, Sumpf-*				
	Vergissmeinnicht*				
	Witwenblume, Skabiose*				
	Grün	Hainsimse*			
		Kleinsegge*			
		Spitz-Wegerich	X	X	X
Summe der Kennarten		7	8	7	

Erläuterung: in jedem Abschnitt sind mehr als sechs Kennarten vorhanden, d.h. Förderstufe 2 (mindestens 6 Kennarten) ist erreicht

Empfehlung: C1 Berater – Einwilligung Datenweitergabe

H. Weidt (AK Delitzsch) **C. Volkmer** (Altkreis Torgau-Oschatz) **Agrarbüro S. Krostitz** (AK Leipziger Land + Stadt Leipzig)

- Kombination mit weiteren ÖR: ÖR1d, 3, 4 und 7
- Kombination mit folgenden Maßnahmen der FRL AUK/2023: GL 1a, GL 1b, GL 7, GL 8 sowie mit GL 9 in einem Bruttoschlag auf unterschiedlichen, sich nicht überlappenden Teilflächen.

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 6

ÖR 6 Bewirtschaftung von **Acker- oder Dauerkulturflächen** des Betriebes **ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln**

- förderfähig sind die beantragten Schläge auf Ackerland und Dauerkulturen
- Winterkulturen nicht förderfähig
- Ausschlusskategorie für ÖR 6 „Kategorie Pflanzenschutzanwendungsverordnung (PflSchAnwV § 4)
- PSM-Verbotszeitraum bei Sommerkulturen 1. Januar bis 31. August
- PSM- Verbotszeitraum bei Ackerfutter und Dauerkulturen 1. Januar bis 15. November
- Stufe 1 Sommerkulturen und Dauerkulturen- geplant für 2023 \approx 130 €/ha
Stufe 2 Gras oder Grünfütterpflanzen- geplant für 2023 \approx 50 €/ha
- *Kombination mit weiteren ÖR : ÖR2, 3 und 7*

■ *geplant für 2023: 130 Euro/ ha*

Sommerkulturen:

Sommergetreide, einschließlich Mais,
Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter,
Sommer-Ölsaaten,
Hackfrüchte,
Feldgemüse.

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 7

ÖR 7 Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landwirtschaftsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in **Natura 2000-Gebieten**

geplant für 2023 ≈ 45 €/ha

- förderfähig sind landwirtschaftliche Flächen in FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten (SPA)
- keine Instandsetzung oder Neubau von Entwässerungsanlagen zur Grundwasserabsenkung
- keine Profilveränderungen wie Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen (Ausnahme: Anordnung durch die UNB)
- die ÖR7 grundsätzlich auch nur bei einer Förderung der Einkommensgrundstützung
- *Kombination mit allen weiteren ÖR möglich*
- *Kombination mit allen Maßnahmen in den Bereichen Grünland und Biotoppflegemaßnahmen mit Erschwernis der FRL AUK/2023 außer GL 10, bei der GL 9 in einem Bruttoschlag auf unterschiedlichen, sich nicht überlappenden Teilflächen*

Direktzahlungen: Ökoregelungen – wie zu beantragen

I Direktzahlungen → Öko-Regelungen

- I Für alle gilt: Beantragung am Sammelantrag erforderlich, zusätzlich:
 - I ÖR1a/b/c/d → a/b an Schlag und TF, c/d nur an TF
 - I ÖR2 → gesamtbetrieblich, keine Beantragung an den Flächen, nur Häkchen im Sammelantragsformular
 - I ÖR3 → nur an TF, Kulisse (Föku GL) beachten (zunächst keine Prüfung hinterlegt)
 - I ÖR4 → gesamtbetrieblich (förderfähiges DGL), keine Beantragung an den Flächen, nur Häkchen im Sammelantragsformular
 - I ÖR5 → Beantragung am Schlag, Kulisse (Föku GL) beachten
 - I ÖR6 → Beantragung am Schlag, Kulisse (§ 4 PfanVO) beachten
 - I ÖR7 → Beantragung am Schlag, Kulisse (Natura 2000) beachten

Kombinationsmöglichkeiten der Öko-Regelungen

Kürzel	Maßnahmen	ÖR1a	ÖR1b	ÖR1c	ÖR1d	ÖR2	ÖR3	ÖR4	ÖR5	ÖR6	ÖR7
ÖR1a	nichtproduktive Flächen auf Ackerland		■	⊗	⊗	⊗	⊗	⊗	⊗	⊗	■
ÖR1b	Blühflächen/Blühstreifen auf Ackerland			⊗	⊗	⊗	⊗	⊗	⊗	⊗	■
ÖR1c	Blühflächen/-streifen in Dauerkulturen				⊗	⊗	⊗	⊗	⊗	⊗	■
ÖR1d	Altgrasflächen oder -streifen					⊗	❖	■	■	⊗	■
ÖR2	Anbau vielfältiger Kulturen						■	⊗	⊗	■	■
ÖR3	Agroforst							■	■	■	■
ÖR4	Dauergrünland-Extensivierung								■	⊗	■
ÖR5	4 Kennarten in Dauergrünland									⊗	■
ÖR6	Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel										■
ÖR7	Natura 2000										

Bsp. ÖR 1d Kombination:

- mit ÖR 4, 5 + 7 mgl.
- Mit ÖR 3 mgl., aber nur auf *unterschiedlichen, sich nicht überlappenden Teilflächen*

- Kombination auf einer Fläche ist zulässig
- ❖ Kombination auf demselben Schlag ist möglich. Zu beachten ist, die ÖR1d-Flächen müssten zwischen den Gehölzflächen liegen. Da bei ÖR3 die Prämie anhand der Gehölzstreifen berechnet wird, werden die Prämien de facto nicht auf derselben Fläche kombiniert.
- ⊗ Kombination nicht auf derselben Fläche möglich

Nicht-Kombinierbarkeit liegt in erster Linie vor, wo Maßnahmen auf anderen Flächenkategorien stattfinden. D.h. eine Grünlandmaßnahme kann nicht auf einer Ackerlandmaßnahme stattfinden und umgekehrt und eine Dauerkulturmaßnahme kann nur auf einer Dauerkulturfläche stattfinden. Zudem kann eine nichtproduktive Fläche nicht gleichzeitig an einer Maßnahme für produktive Flächen teilnehmen

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Haben Sie FRAGEN zur
Flächenförderung GAP 2023 ???